

UMWELTPRÜFUNG (UP)
ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP)
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL, KREIS STORMARN

- Umweltbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, den 21.11.2016

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber: Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101
Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens	2
1.3.1 Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	2
1.3.2 Bedarf an Grund und Boden	3
1.4 Ziele des Umweltschutzes	4
1.4.1 Fachgesetze.....	4
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte.....	4
1.4.3 Gesamtplanung.....	8
1.4.3.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)	8
1.4.3.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)	8
1.4.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel.....	9
1.4.4 Landschaftsplanung.....	9
1.4.4.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro).....	10
1.4.4.2 Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg, Stand 2013 (Lapro)	10
1.4.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)	11
1.4.4.4 Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel.....	12
1.4.5 Gutachten.....	12
1.4.5.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig- Holstein" (LANU 2003).....	12
1.4.5.2 Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)	13
1.4.5.3 Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000	15
1.4.5.4 Gutachterlicher Bericht - Gewerbeflächenentwicklung HH Wandsbek – Stormarn (2015).....	15
1.4.5.5 Lärmaktionsplan der Gemeinde Barsbüttel (2013)	15
1.4.5.6 Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel (2005)	15
1.4.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Neuaufstellung des FNP16	
2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	17
2.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung	17
2.2 Vorgehensweise der Umweltprüfung	20
2.2.1 Schutzgüter	20
2.2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	23
2.2.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile	23
2.2.2.2 Besonderer Artenschutz	23
2.2.3 Eingriffsregelung	23
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	24
2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	25
3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen	25
3.1.1 Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf	25
3.1.1.1 Bauliche Entwicklung am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel-Ort (F _W 1.41-1.43, F _W 1.51-1.54, Fläche für Gemeinbedarf)	25
3.1.1.2 Wohnbauentwicklung westlich Steinbeker Weg (F _W 1.55)	33
3.1.1.3 Wohnbauentwicklung östlich Steinbeker Weg (F _W 1.56).....	39
3.1.1.4 Wohnbauentwicklung westlich "Am AKKU" (F _W 1.57)	44
3.1.1.5 Wohnbauentwicklung östlich "Am AKKU" (F _W 1.58 + 1.59).....	51
3.1.1.6 Fläche für Gemeinbedarf südlich "An der Barsbek"	58
3.1.1.7 Wohnbauentwicklung am nördlichen Siedlungsrand von Willinghusen (F _W 2.51)	59
3.1.1.8 Wohnbauentwicklung am südöstlichen Siedlungsrand von Stemwarde (F _W 3.51)	59
3.1.1.9 Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen nördlich von Willinghusen	61
3.1.2 Grünflächen.....	62
3.1.2.1 Grünflächen zwischen Ellerhoop und Weidenweg	62
3.1.3 Flächen für Wald	63
3.1.4 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	64
3.2 Schutzgebiete und –objekte	67
3.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile	67
3.2.2 Besonderer Artenschutz.....	68
3.3 Eingriffsregelung	69
3.4 Prognose bei Nichtführung des Vorhabens.....	69
3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	70
4. ERGÄNZENDE ANGABEN.....	72
4.1 Hinweise auf Kenntnislücken	72
4.2 Überwachung	72
5. ZUSAMMENFASSUNG	73

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Barsbüttel basiert auf einem Flächennutzungsplan in der Fassung von 1977 mit inzwischen mehr als 30 Änderungen. Um die städtebauliche Entwicklung an die gegenwärtigen Rahmenbedingungen anzupassen und für den Planungszeitraum 2010-2025 vorzubereiten, hat die Gemeindevertretung im Mai 2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) neu aufzustellen.

Die Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden vom Architekturbüro WRS Architekten & Stadtplaner GmbH aus Hamburg erstellt.

Das Büro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH aus Kiel (im Jahr 2009: Freischaffende LandschaftsArchitekten BDLA Bendfeldt • Herrmann • Franke) ist von der Gemeinde beauftragt worden, für die Aufstellung des FNP die erforderliche Umweltprüfung (UP) durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) zu dokumentieren.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des FNP wurde am 28.05.2009 gefasst.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im März/April 2011 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Barsbüttel formuliert in der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung im Planungszeitraum 2010-2025. Als weiterer Schwerpunkt werden Möglichkeiten für eine zukünftige Rohstoffgewinnung und die Entwicklung von Waldflächen vorausschauend dargestellt.

Bezüglich der Umweltbelange sind in der Planzeichnung folgende Darstellungen relevant:

Die Siedlungsflächen der vier Ortsteile Barsbüttel, Willinghusen, Stemwarde und Stellau sowie ein zusätzliches Gebiet nordöstlich von Willinghusen sind als **Bauflächen** unterschiedlicher Nutzungsfunktion dargestellt. Einen Großteil nehmen Wohnbauflächen und Gewerbegebiete ein. In kleineren Anteilen folgen Sondergebiete, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Kerngebiete und Flächen für den Gemeinbedarf.

Der größte Flächenanteil an Siedlungsflächen befindet sich im *Hauptort Barsbüttel*. Im westlichen Teil bestimmen Wohnbauflächen die Flächennutzung. Hierin eingelagert sind Flächen für den Gemeinbedarf, kleinräumige Kern- und Mischgebiete sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet und ein kleinflächiges Sondergebiet "Handel". Der östliche Teil stellt sich als kompaktes Gebiet für gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Handel" dar.

Der Ortsteil *Willinghusen* besteht vorwiegend aus Wohnbauflächen. Eine sehr kleine zentrale Fläche hat die Nutzungszuweisung als Gemischte Baufläche. Im Nordosten sind Flächen für den Gemeinbedarf vorhanden. Am Ostrand sind gewerbliche Bauflächen mit angegliederten Sonderbauflächen der Zweckbestimmung "Forschung" dargestellt.

Nordöstlich des Ortsteils Willinghusen befindet sich ein kleiner Komplex aus überwiegend gewerblichen Bauflächen und in kleinen Anteilen Gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen.

Der Ortsteil *Stemwarde* zeichnet sich durch ausgeprägte Anteile an Dorfgebieten aus, denen in den Randbereichen Wohnbauflächen angegliedert sind.

Im Ortsteil *Stellau* ist ein relativ großer zentraler Bereich als Dorfgebiet dargestellt. Hieran schließen sich Wohngebiete an. Kleinflächig sind zwei Flächen für den Gemeinbedarf eingelagert.

Die übergeordneten Straßenräume sind als **Straßenverkehrsflächen** dargestellt. Hierzu zählen unter anderem die Autobahnen BAB A1 und BAB A24, die Landesstraßen L 222 und L 160 und die Kreisstraßen K 80 und K 29.

Grünflächen sind schwerpunktmäßig in den Randlagen des Ortsteils Barsbüttel dargestellt. Sie bilden nahezu einen die Siedlungslage umgebenden Ring mit einzelnen in die Ortslage hineinragenden Flächen. Hinsichtlich der Zweckbestimmung finden sich hier zwei Kleingartenanlagen, ein Friedhof, mehrere Parkanlagen sowie Spiel- und Sportplätze. In den weiteren drei Ortsteilen sind jeweils einzelne Grünflächen der Zweckbestimmung Spiel- und Sportplatz vorgesehen. In Wiltinghusen befindet sich darüber hinaus eine größere zentral gelegene Parkanlage, in Stemwarde ist eine schmale Parkanlage in Straßenrandlage dargestellt.

Den größten Flächenanteil nehmen **Flächen für die Landwirtschaft** ein. Innerhalb dieser Flächen befinden sich auch einzelne bebaute Grundstücke sowie Siedlungssplitter, die als *bauliche Anlagen im Außenbereich* zu betrachten sind und für die im Rahmen des Flächennutzungsplanes keine planerische Entwicklung vorgesehen ist.

Um die Ortslage Barsbüttel sowie zwischen den einzelnen Ortsteilen sind mehrere **überörtliche Wege und Hauptwege** gekennzeichnet.

Am südlichen Rand des Ortsteils Barsbüttel, südlich und nordöstlich von Stemwarde sowie nordwestlich und nordöstlich von Stellau sind im FNP konzentriert **Flächen für Wald** dargestellt. Weitere Flächen liegen zerstreut im Gemeinderaum.

Die vorhandenen Stillgewässer und größeren Fließgewässer sind als **Wasserflächen** dargestellt. **Regenrückhaltebecken** und eine **Vorhaltefläche für Regenrückhaltung** sind gesondert gekennzeichnet.

Einige der als "Flächen für die Landwirtschaft", "Wald", "Grünfläche" oder "Wasser" dargestellten Flächen sind mit der Signatur "**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" umgeben. Sie liegen schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Ortslage Barsbüttel, südlich und nordöstlich von Stemwarde, nordwestlich und nordöstlich von Stellau sowie in den Flussniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohrer Graben.

Südöstlich von Stemwarde werden Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald zusätzlich als "**Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**" umgrenzt.

Als nachrichtliche Übernahmen enthält die Planzeichnung des FNP die Darstellung von Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und eines Wasserschutzgebietes (Schutzzone III).

Als Darstellungen ohne Normcharakter enthält die Planzeichnung einen Umriss der **Siedlungsgrenze**, eine Lokalisierung von **ruhigen Gebieten** gemäß des Lärmaktionsplans und die Grenze des **Wasserschutzgebietes**.

Die Begründung gibt ergänzende Auskunft über die geplanten Entwicklungen.

1.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Fläche von 2.468 ha. Hiervon sind 437 ha als Bauflächen, 129 ha als Grünflächen, 211 ha als Flächen für Wald, 1.551 ha als Flächen für die Landwirtschaft, 15 ha als Wasserflächen und 125 ha als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Die genannten Flächennutzungen (ohne Bauflä-

chen und Verkehrsflächen) werden auf 31 ha von "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" und auf 361 ha von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für dem Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Denkmalschutzgesetz.**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V.m. § 13 LNatSchG, § 16 HmbNatSchG)

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Allerdings befindet sich auf den Gebieten der Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel das NSG "Stapelfelder Moor" (Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 1995, Verordnung der Hansestadt Hamburg vom 15. August 1978). Schutzzweck ist die Erhaltung der nährstoffarmen Moorweiher, der verbliebenen naturnahen Niedermoor- und Heideflächen, die an das Moor angrenzenden Feuchtwiesen und das für den Naturraum typische Landschaftsbild.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG, § 17 HmbNatSchG)

In der Gemeinde Barsbüttel sind rund 75 % der Fläche des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier gibt es vier Landschaftsschutzgebiete, die inhaltlich und flächig miteinander verbunden sind. Es handelt sich dabei um Folgende:

LSG Barsbüttel (Verordnung vom 05.09.1968)

LSG Willinghusen (Verordnung vom 29.04.1968)

LSG Stenwarde (Verordnung vom 28.01.1969) und

LSG Stellau (Verordnung vom 11.04.1972).

Sie finden vielerorts in den angrenzenden Gemeinden und in der Hansestadt Hamburg Anschluss an weitere Landschaftsschutzgebiete. In den Kreisverordnungen werden Verbote, Genehmigungserfordernisse und die Zulassung von Ausnahmen geregelt.

Der Kreis Stormarn bereitet seit langem eine Überarbeitung der LSG-Verordnungen der Gemeinde Barsbüttel vor. Hierzu wurde bereits im Jahr 2005 ein Gutachten zur "Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) erstellt. Dessen Ergebnisse haben zunächst rein gutachterliche Funktion und werden nicht als planerische Vorgaben für den Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel herangezogen.

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG)

Durch die Kreisverordnung vom 25. Februar 1988 wurde östlich der BAB A1 und nördlich der Kreisstraße K 29 ein Weiher mit reich entwickelter und gut strukturierter Verlandungszone unter folgender Bezeichnung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt:

LB "Feldkolk Willinghusen".

Ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil liegt östlich des Ortsteils Willinghusen auf der Nordseite der BAB A24. Schutzzweck ist die Erhaltung von Pflanzen- und Tiergesellschaften der Heideflächen und Halbtrockenrasen. Das Gebiet erhielt seinen Schutzstatus am 28. Juni 1996 per Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Barsbüttel mit folgender Bezeichnung:

LB "Willinghusener Heide".

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe der Erklärungen verboten.

Ausgleichsflächen (§ 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG)

In der Gemeinde Barsbüttel befinden sich vielerorts Ausgleichsflächen. Auffallend ist eine Anhäufung in einigen Randlagen der Ortschaft Barsbüttel. Auf diesen Flächen wurden im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 LNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsflächen sind über Satzungen der Gemeinde (B-Pläne), Auflagen im Rahmen von Genehmigungen des Kreises oder über die Planfeststellung von Vorhaben rechtlich fixiert. Die Ausgleichsflächen für

öffentliche Vorhaben sind in der 1. Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel dokumentiert.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes in Verbindung mit der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ist eine Vielzahl von Biotopen unter besonderen Schutz gestellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Befreiungen von den Verboten sind über § 67 BNatSchG und Ausnahmen für Knicks und Kleingewässer über § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG möglich.

Im Rahmen der Kartierungen zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (BHF, Entwurf 2014) wurde im Jahr 2009 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Auf dieser Basis wurden auch die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop erfasst. Folgende gesetzlich geschützten Biotop wurden vorgefunden:

- Erlenbruchwald
- Weiher
- Seggenried
- Binsen- und Simsenried
- Binsen- und seggenreiche Nasswiese
- Kleingewässer
- Alleen
- Knicks
- Trockenrasen.

Im Juni 2016 hat es durch die neue Fassung des Landesnaturschutzgesetzes und der Biotopverordnung sowie aufgrund eines überarbeiteten Biotoptypenschlüssels eine Reihe an Änderungen in der Bewertung der gesetzlich geschützten Biotop gegeben. Aufgrund der neuen Vorschriften wird unter anderem erstmals arten- und strukturreiches Dauergrünland als gesetzlich geschütztes Biotop geführt. Eine Darstellung dieser Biotop ist im Entwurf zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2014) nicht enthalten. Es ist allerdings anzunehmen, dass in den Niederungsbereichen, auf trockenen Standorten und im Bereich von Ausgleichsflächen Teilflächen ausgebildet sind als:

- Arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) lässt derzeit eine landesweite Biotopkartierung durchführen, die im Jahr 2019 abgeschlossen werden soll. Derzeit liegen die Zwischenergebnisse Stand Oktober 2016 vor.

Auffallend ist eine Konzentration von gesetzlich geschützten Biotopen im nördlichen Niederungsbereich des Stellauer Bachs und am Langelohrer Graben. Hier befinden sich größere Komplexe von Waldbereichen mit Bruchwald und Niedermoor. Gemäß der jüngsten Erfassungsdaten des LLUR hat sich auf den Ausgleichsflächen zwischen dem Siedlungsbereich und dem Gewerbegebiet relativ ausgedehnt arten- und strukturreiches Dauergrünland entwickelt. Erwähnenswert ist auch die hohe Dichte des Knicknetzes. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotop sind kleinflächig und liegen isoliert in der Landschaft.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)

Die Gemeinde Barsbüttel hat am 11. Juli 2011 die "Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)" neu beschlossen. Der Geltungsbereich ist auf definierte Bereiche begrenzt. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 95 cm bzw.

Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Nicht unter die Satzung fallen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung dieser Betriebe dienen, Nadelbäume, Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, Birken, Pappeln, Weiden, abgestorbene Bäume, Bäume mit Schutz einer anderen Rechtsvorschrift und Bäume, die im Rahmen eines nicht nach § 13 und § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplanes als künftig fortfallend festgesetzt sind. In der Satzung werden Verbote und Befreiungen, Ausnahmen und zulässige Handlungen sowie Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen geregelt. Zusätzlich werden Aussagen zu Ordnungswidrigkeiten getroffen. Für die öffentlichen Flächen hat die Gemeinde ein Baumkataster aufgestellt, aus dem Rückschlüsse auf den Schutzstatus getroffen werden können.

Wald (LWaldG)

Im Gemeindegebiet liegen verstreut Gehölzflächen verschiedener Größen. Ab einer Fläche von etwa 2.000 m² unterliegen sie den Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Die qualitativ und hinsichtlich ihrer Größe als Wald einzustufenden Flächen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfasst und im November 2009 mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2015 zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans und zur ersten Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden von Seiten der unteren Forstbehörde keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Gewässer (WHG, LWG)

Um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) Regelungen über den Schutz, die Benutzung, die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern sowie die Sicherung des Wasserabflusses getroffen. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Gewässer wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfasst und die Fließgewässer im Juni 2010 mit dem Wasser- und Bodenverband Glinder Au-Wandse abgestimmt.

Wasserschutzgebiet (§ 4 LWG)

Der Raum östlich der BAB A1 liegt im "Wasserschutzgebiet Glinde" mit der Zuweisung als Schutzzone III. In diesem Gebiet befinden sich darüber hinaus 6 Brunnen, welche der Schutzzone I zugeordnet sind. Die Ausweisung erfolgte über die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" vom 30. Juli 1985. Hierin werden u.a. Verbote, Ausnahmen von den Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten geregelt.

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Ufer und Randstreifen von Gewässern in einer Breite von 5 m sind im Hinblick auf ihre Funktionen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Abflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen zu erhalten. In § 38 (4) sind Verbote definiert. Befreiungen von den Verboten sind über § 38 (5) möglich.

Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG)

An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sind Schutzstreifen an Gewässern zu berücksichtigen. Hier dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im Gemeindegebiet sind an folgenden Gewässern Gewässerschutzstreifen zu beachten:

- Weiher südöstlich von Stellau (2,1 ha).

Kulturdenkmale (§ 8 DSchG)

Gemäß aktuellem Kenntnisstand befinden sich in Barsbüttel keine in die Denkmalliste des Landes SH eingetragenen Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale

ist nicht abschließend. Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kultur- und Bodendenkmale sind das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel bzw. das Archäologische Landesamt in Schleswig als Obere Denkmalschutzbehörden. Ein zurzeit laufendes Projekt zur landesweiten Überprüfung des bislang bekannten Denkmalbestandes wird auch für das Gebiet des Kreises Stormarn neue Erkenntnisse erbringen.

Archäologisches Interessengebiet

In Barsbüttel ist mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmalen zu rechnen. Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gemäß § 15 DSchG unverzüglich zu beteiligen.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessengebiete ausgewiesen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmalen zu rechnen ist. Die Interessengebiete sollen den Planern von Bauvorhaben und Maßnahmen, die in den Boden eingreifen und möglicherweise archäologische Betroffenheit auslösen können, Informationen darüber bieten, bei welchen Maßnahmen das Archäologische Landesamt in jedem Fall zu beteiligen ist und wo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen ist, auch wenn sie oberirdisch nicht erkennbar sind.

1.4.3 Gesamtplanung

1.4.3.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Siedlungsachsen und auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.

1.4.3.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Regionalplan konkretisiert die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum (zurzeit ist die Basis des RP noch der Landesraumordnungsplan 1998). Demgemäß bildet die Gemeinde Barsbüttel mit dem unmittelbar an Hamburg angrenzenden Ortsteil Barsbüttel einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll. Im Norden sollte eine Trasse für eine spätere mögliche Anbindung an den Ring 3 in Hamburg weiterhin freigehalten werden. Hinsichtlich der Lage und der örtlichen Verteilung der Siedlungsflächen sowie der Verkehrsführungen soll das Entwicklungsgutachten Südstormarn Anhaltspunkte liefern.

Für das Gebiet der Gemeinde Barsbüttel werden in der Karte des Regionalplans folgende räumliche Zuordnungen getroffen:

Regionaler Grünzug

Der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein größerer Raum um den Ortsteil Stemwarde, der sich entlang der drei Auenniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohrer Graben sowie in Richtung Südosten den Waldgebieten des Sachsenwaldes hin fortsetzt, sind als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischen Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und
- der Gliederung des Siedlungsraumes und der Freiraumerholung.

In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Darüber hinaus sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Den Gebieten mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund des kleinen kartographischen Maßstabs sind die Gebiete im Regionalplan kartenmäßig nur vereinfacht dargestellt. Eine vollständige und differenzierte Darstellung erfolgt über den Landschaftsrahmenplan und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume

Der Ortsteil Barsbüttel liegt in einem besonderen Siedlungsraum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Die besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen.

Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe

Südwestlich des Ortsteils Stenwarde ist ein Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen. In diesem Bereich hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

1.4.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Barsbüttel basieren im Jahr 2014 auf einem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977, für den bereits mehr als 30 Änderungen durchgeführt wurden. Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 39 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan neu auf.

1.4.4 Landschaftsplanung

Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

1.4.4.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Landschaftsprogramm stellt als übergeordnetes Planwerk die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Schleswig-Holstein dar. Die Vorgaben des Landschaftsprogramms sind bereits (aus der Entwurfsfassung 1997) in den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I eingeflossen und konkretisiert worden. Aus diesem Grund werden die für die Gemeinde Barsbüttel geltenden Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm im Folgenden nur kurz textlich erläutert. Detaillierte Aussagen und kartografische Darstellungen werden aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen.

Für das Gemeindegebiet von Barsbüttel sind die folgenden planerischen Vorgaben des LaPro von Bedeutung:

Böden und Gesteine / Gewässer

Der Raum östlich der BAB A 1 ist als vorhandenes Wasserschutzgebiet gekennzeichnet. In diesem Gebiet sind ressourcenschonende Nutzungen anzustreben.

Landschaft und Erholung

Das Gebiet um Stellau gehört gemäß Landschaftsprogramm zu einer von 30 dargestellten "historisch erhaltenen Knicklandschaften in Schleswig-Holstein als Schwerpunktgebiet eines Knickschutzkonzeptes" und ist somit als historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung zu sehen.

Im Entwurf zum LaPro (MUNF 1997) wird hierzu folgende Definition gegeben: "Als aus heutiger Sicht wertvolle, historische Knicklandschaften gelten Landschaftsausschnitte, deren Knicks noch überwiegend netzartig durchgängig verbunden sind und als Einheit relativ geringe Abweichungen zum historischen Ursprung aufweisen. Das Charakteristische eines Landschaftsraums in seiner historischen Ausprägung ist dabei von wesentlicher Bedeutung".

Der Landschaftsraum westlich der BAB A 1 und im Umgebungsbereich von Stemwarde und den anschließenden Auenniederungen (Glinder Au, Stellauer Bach, Langelohrer Graben) ist als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" dargestellt. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten dazu beitragen, den Wert der Landschaften für die Erholung zu sichern oder wiederherzustellen. Die Erholungsfunktion soll bei Vorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

1.4.4.2 Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg, Stand 2013 (Lapro)

Das Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg weist in generalisierter Form auf bedeutsame freiraumplanerische und ökologische Planungsziele hin. Hierin sind flächendeckend Entwicklungsziele für verschiedene Milieus dargestellt.

Planerisch auch für die Gemeinde Barsbüttel relevante Ziele sind die Landschaftsachsen und Auenentwicklungsbereiche.

Landschaftsachse

Zwischen der Gemeindegrenze von Barsbüttel und der Stadtbebauung von Hamburg ist eine teilweise bis zu mehrere 100 m breite Landschaftsachse dargestellt. Landschaftsachsen sind das Grundgerüst für das flächendeckende Freiraumverbundsystem der Stadt Hamburg. Es handelt sich um zusammenhängende Freiräume, die sich vom Umland bis in den Stadtkern erstrecken. Sie übernehmen eine wesentliche Funktion für die Stabilisierung des Naturhaushaltes und tragen zur Verbesserung der Freiraumversorgung für die Bevölkerung bei.

Auenentwicklungsbereiche

In Verlängerung einer im Landschaftsrahmenplan Planungsraum I des Landes Schleswig Holstein dargestellten Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befindet sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ein Auenentwicklungsbereich. Dieser zieht sich in

westliche Richtung durch den städtischen Raum. Im Lapro werden hierzu besondere Entwicklungsziele benannt.

1.4.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan - als Fachplan für die Region - stellt die überörtlichen Erfordernisse sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Gemeindegebiet von Barsbüttel werden folgende planerische Aussagen getroffen:

Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen

Die Niederungszüge der Glinder Au, des Stellauer Bachs und des Langelohes Grabens sind als "Gebiete mit besonderen Funktionen" dargestellt. Darunter sind laut LRP Gebiete zu verstehen, in denen der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sollen Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes in sinnvoller Weise konzentriert werden. Darüber hinaus soll die Darstellung der Eignungsgebiete der Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Konflikten zwischen langfristigen Zielen des Naturschutzes und allen anderen Raum beanspruchenden Nutzungen dienen.

Entsprechend der Bedeutung und/oder beabsichtigten Funktion werden Schwerpunktbereiche, Hauptverbundachsen und Nebenverbundachsen unterschieden. In der Gemeinde Barsbüttel sind folgende Eignungsgebiete vorhanden:

Die Niederungszüge der Glinder Au, des Stellauer Bachs und des Langelohes Grabens sind als **Schwerpunktbereiche** des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Diese Gebiete sind die Hauptpfeiler des Verbundsystems. In den angrenzenden Gemeinden von Barsbüttel sind weitere Schwerpunktbereiche vorhanden.

Hauptverbundachsen sind in der Gemeinde Barsbüttel und im umgebenden Raum nicht vorhanden.

Der nördliche Abschnitt des Langelohes Grabens ist als **Nebenverbundachse** dargestellt. Weitere Nebenverbundachsen befinden sich im umliegenden Raum der Gemeinde Barsbüttel.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein Raum um den Ortsteil Stemwarde sind als Gebiete mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. In diesen Gebieten sind im Landschaftsplan die Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung darzustellen. Die Landschaftsteile, die die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.

Regionale Grünverbindung

Südlich des Gemeindegebietes von Barsbüttel ist entlang der Glinder Au eine Regionale Grünverbindung dargestellt.

Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung

An den jeweilig östlichen Ortsrändern des Ortsteils Stellau und des Ortsteils Stemwarde sind im LRP Begrenzungslinien der baulichen Entwicklungen dargestellt. Hierdurch soll eine bauliche Entwicklung in angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche vermieden werden.

1.4.4.4 Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die Landschaftsplanung der Gemeinde Barsbüttel basiert auf einem Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 18 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund wird der Landschaftsplan parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans komplett überarbeitet.

Die Zielkonzeption der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans stellt in der Entwurfsfassung (BHF 2014) folgende Planungsziele vor:

Schutz und Entwicklung der regional bedeutsamen Bereiche Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohrer Graben einschließlich ihrer Niederungen und Umgebungsbereiche (Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem) sowie eines Fließgewässers bei Langelohre und der Niederungen von Stellauer Bauch und Stellauer Graben (Nebenverbundachsen),

Schutz und Entwicklung lokal bedeutsamer Bereiche durch Bestands- und Qualitätssicherung der größeren Stillgewässer, Sicherung des großräumig zusammenhängenden Waldkomplexes westlich von Willinghusen, natürliche Vegetationsentwicklung auf drei brach liegenden ehemaligen Kiesabbauf Flächen (westlich von Willinghusen, südlich von Stemwarde und östlich von Stellau) sowie Stärkung des lokalen Gewässerverbundes (Barsbek und Rähnbach),

Begrenzung der Siedlungsentwicklung im Bereich angrenzender ökologisch wertvoller Bereiche mit regionaler Bedeutung (am nördlichen und östlichen Rand der Ortslage Stellau und am östlichen Rand des Ortsteils Stemwarde - Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan sowie geringfügige Erweiterung) und lokaler Bedeutung (am nördlichen Rand des Ortsteils Barsbüttel),

Stärkung der Erholungsfunktion durch Entwicklung von Wald (Abschirmung der Wohnumfelder der Ortsteile Stellau und Stemwarde zu den Autobahnen), Entwicklung einer Grünachse (südlicher Rand des Ortsteils Barsbüttel) sowie Erhalt und Entwicklung von Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen.

Auf der Basis der Zielkonzeption werden in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans einzelne landschaftsplanerische Maßnahmen empfohlen. Eine Lokalisierung erfolgt in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes über die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und die Angabe von Maßnahmenzielen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion werden darüber hinaus übergeordnete Wanderwege zur Verbindung der Ortsteile sowie ergänzende Teilstrecken dargestellt.

1.4.5 Gutachten

1.4.5.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" (LANU 2003)

Mit der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung wurden landesweit die Bereiche gekennzeichnet, die aus überörtlicher Sicht herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Es handelt sich um Gebiete von regionaler, landes-, bundes-, europaweiter und internationaler Bedeutung, die sich für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume eignen. Durch Übernahme der Fachbeiträge in die Pläne der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dem Naturschutz innerhalb dieser Eignungsgebiete Vorrang

vor anderen Raumansprüchen im Umfang von mindestens 10 % der Landesfläche (vgl. § 20 BNatSchG) eingeräumt werden. Dieses erfolgte durch die Darstellung von "Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind des Weiteren durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Schwerpunktbereiche

- **Oberlauf der Glinder Au:** Landschaftlich vielfältiger Talraum in eiszeitlicher Abflussrinne mit streckenweise naturnahem Fließgewässer und verschiedenen Auenlebensräumen. Ziel ist die Entwicklung eines Auen-Biotopkomplexes bei weitgehender Nutzungsaufgabe und unter Einbeziehung sandiger Randbereiche.
- **Stapelfelder Moor:** Kleines Moor an der Gemeindegrenze von Barsbüttel auf den Gebieten der Gemeinde Stapelfeld und der Stadt Hamburg mit vielfältigen, teils seltenen Nieder- und Zwischenmoorlebensräumen. Entwicklungsziel ist die Erhaltung der Situation und Einbeziehung der östlichen Randbereiche, auch unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes.
- **Sanderlandschaft nördlich Oststeinbek:** Südlich der BAB A 24 und außerhalb der Gemeinde Barsbüttel gelegene nährstoffarme Niederung, teils auf ehemaligem Moorstandort mit mehreren Feuchtwäldern. Ziel ist die Entwicklung eines Biotopkomplexes mit unterschiedlichen feuchten und trockenen nährstoffarmen Lebensräumen bei weitgehender Nutzungsaufgabe sowie Fließgewässerregeneration.

Nebenverbundachsen

- **Niederung von Stellau und Stellauer Graben:** Grünlandniederungen mit überwiegend ausgebauten und begrädeten Fließgewässern und vereinzelt Erlenbruchparzellen. Ziele sind Fließgewässerrenaturierung, die Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie Erhaltung der naturnahen Waldflächen.
- **Fließgewässer bei Langelohe:** Streckenweise begrädetes Fließgewässer. Ziel ist die Entwicklung einer naturnahen Uferzone.

1.4.5.2 Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)

Mit dem Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg der Stadt Hamburg (Arbeitsgemeinschaft Stabenow – Bielfeldt – Masuch + Olbrisch 1994) ist ein Landschaft/Siedlung übergreifendes Gutachten erarbeitet worden, das Aussagen für die künftige Entwicklung von Landschaft, von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Erholung und Freizeit, Verkehr sowie Ressourcenschutz macht. Durch Prüfungen zur Verträglichkeit der Belange des Naturschutzes/Landespflege und städtebaulicher Eignungsbewertungen wurden Lösungen entwickelt, die der Entwicklungsdynamik des Raumes Rechnung tragen und die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung bestehender Konflikte aufzeigen.

Die Planungsempfehlungen sind aufgrund der vergangenen Zeitspanne von 20 Jahren und der Siedlungsentwicklungen inzwischen vielerorts überholt. Da es auf dieser Ebene jedoch noch keine neuen Planungen gibt und die Aussagen sehr informativ sind, fließen sie dennoch in die Umweltprüfung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit ein. Die Planungsempfehlungen für den Bereich der Gemeinde Barsbüttel werden im Folgenden in zusammengefasster Form wiedergegeben:

Städtebauliche Empfehlungen

- Geringfügige Arrondierung der Dörfer Willinghusen, Stellau und Stemwarde, Erhalt der dörflichen Strukturen
- Abrundung der Ortslage Barsbüttel im nördlichen und südlichen Bereich
- Freihaltung einer Trasse für eine südliche Ortsumgehung zur Entlastung der Willinghusener Landstraße (*Anmerkung: die Ortsumgehung ist bereits umgesetzt*)
- Maßvolle Erweiterung des Gewerbegebietes Barsbüttel nach Norden (für den Eigenbedarf vorhandener Betriebe) unter der Voraussetzung, dass die K 80 bis an die A 1 verlängert wird (*Anmerkung: vollständig umgesetzt und darüber hinaus erweitert*)
- Gliederung der vorhandenen Siedlungsräume durch breite Grünzüge auf den Achsen, Ausbau des Barsbek-Grünzuges in Verbindung mit einer minimierten und sorgfältig eingegrüntem Umgehungsstraße (*Anmerkung: die Umgehungsstraße ist bereits vorhanden, der Barsbek-Grünzug teilweise umgesetzt*)
- Freihaltung der Feldmark zwischen Barsbüttel und Rahlstedt-Süd von jeglicher Bebauung
- Keine Erweiterung des Gewerbegebietes Willinghusen, da dies als Splittersiedlung im Achsenzwischenraum zu betrachten ist.

Landschaftsplanerische Empfehlungen

- Entwicklung des prägnanten Gewässersystems der Glinder Au mit Stellauer Bach und Langelohrer Graben entsprechend der Aussagen des übergeordneten Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems als Schwerpunktbereich
- Verknüpfung der Schwerpunktbereiche durch Verbundachsen wie Schleemer Bach und Feuchtgrünland in Stellau /Stapelfelder Graben durch weitgehende Nutzungsaufgabe an Schleemer Bach und Glinder Au, Sicherung des Feuchtgrünlandes durch extensive Nutzung, Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und durch bauleitplanerische Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sicherung wertvoller Biotope als wichtige Trittsteinbiotope
- Herstellung einer kleinräumigen Vernetzung
- Sicherung und Aufwertung der Feldmark im Norden von Barsbüttel als bedeutender Erholungsraum im Umland von Hamburg, durch Optimierung einer naturnahen Ausstattung der Niederungen sowie einer Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Feldmark
- Sicherung und Entwicklung einer durchgängigen Erholungsverbindung vom Hamburger Stadtgebiet über den Außenraum von Barsbüttel zu den naheliegenden Erholungsschwerpunkten Stormarner Schweiz und Sachsenwald
- Sicherung und Pflege des dörflich-ländlichen Erscheinungsbildes der alten Dorfkerne
- Konfliktminderung zwischen Erholung und Naturschutz durch Lenkungs- und Schutzmaßnahmen in ökologisch wertvollen Bereichen.

Verkehrsplanerische Empfehlungen

- Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Barsbüttel durch den Bau der Südumgehung (*Anmerkung: die Südumgehung ist bereits umgesetzt*)

- Anschluss des Gewerbegebietes an die BAB A 1 / K 80 (*Anmerkung: der Anschluss ist bereits umgesetzt*).

1.4.5.3 Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000

Der Kreisentwicklungsplan ist durch die Entwicklungen der letzten Jahre in vielen Bereichen inzwischen überholt. Eine Fortschreibung ist derzeit nicht vorgesehen. Zunächst wird die Entwicklung der Regionalplanung abgewartet.

1.4.5.4 Gutachterlicher Bericht - Gewerbeflächenentwicklung HH Wandsbek – Stormarn (2015)

Die Behörde für Stadtentwicklung der Stadt Hamburg, das Bezirksamt Wandsbek der Stadt Hamburg und die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH haben für den Grenzbereich der Freien und Hansestadt Hamburg - Bezirk Wandsbek und den Gemeinden Barsbüttel und Stapelfeld im Kreis Stormarn ein Konzept entwickeln lassen, das eine geordnete gewerbliche Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen soll. Die für die Gemeinde Barsbüttel im Ergebnis diskutierte Fläche liegt nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes der Ortslage Barsbüttel.

1.4.5.5 Lärmaktionsplan der Gemeinde Barsbüttel (2013)

Gemäß Lärmaktionsplan (Lärmkontor 2013) sind rund 30 % der Einwohner der Gemeinde Barsbüttel durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} , verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen, betroffen. Hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} und über 55 dB(A) LN_{ight} sind rund 3,1 % ausgesetzt. Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen betroffenen Personen wird bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl als relativ hoch bewertet. Sehr hohe Belastungen treten dagegen weniger auf.

Der Lärmaktionsplan beschreibt bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung und listet weitere Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms auf.

In den Lärmaktionsplan wurden zwei "ruhige Gebiete" aufgenommen. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet südlich der Ortslage Barsbüttel, das der Naherholung der Barsbütteler Bevölkerung dient, sowie ein Gebiet nord-westlich des Ortsteils Stemwarde, das besonders naturnahe erholfördernde Bereiche enthält.

Als langfristige Strategien zu Lärmproblemen wird unter anderem eine Förderung des ÖPNV, des Fahrradverkehrs und des Fußverkehrs benannt.

1.4.5.6 Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel (2005)

Um die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Barsbüttel dem tatsächlichen Bedarf anzupassen wurde unter dem Auftrag des Kreises Kreis Stormarn im Jahr 2005 ein Gutachten zur Neufassung der LSG-Verordnungen erstellt (Bielfeldt + Berg 2005). Hinsichtlich der Gebietszuweisung wird der nördliche Gemeinderaum weiterhin als landschaftsschutzwürdig vorgeschlagen. Die Gebiete südlich von Barsbüttel, im Bereich Willinghusen und südlich von Stemwarde sind nicht mehr als landschaftsschutzwürdig eingestuft.

1.4.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Neuaufstellung des FNP

Die vorgenannten Ziele des Umweltschutzes weisen für das Gemeindegebiet von Barsbüttel auf spezielle Ansprüche an den Umwelt- bzw. Naturschutz sowie an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten hin. Insbesondere dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, den geschützten Landschaftsbestandteilen, den gesetzlich geschützten Biotopen, den Gewässern, den vorhandenen Ausgleichsflächen, einer zukünftigen Waldentwicklung sowie der Bedeutung von Teilräumen für die Erholung sind besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus sind vorhandene Konflikte hinsichtlich Verkehrslärm und Altablagerungen zu berücksichtigen.

Die Neuaufstellung des FNP berücksichtigt diese Anforderungen durch:

- Darstellung von vorhandenen und geplanten Maßnahmenflächen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Übernahme aus dem Entwurf der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes)
- Berücksichtigung des Biotopverbundes durch prioritäre Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" innerhalb des Biotopverbundsystems
- Darstellung der Gewässer
- Darstellung vorhandener und geplanter Waldflächen
- Darstellung von vorhandenen und geplanten Erholungseinrichtungen (Grünflächen, Sportanlagen, Wanderwege)
- Definition einer Grenze der Siedlungsentwicklung
- Positionierung der Flächen für die Rohstoffgewinnung an einen Standort, für den die geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind
- Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich einer Überplanung von Altstandorten.

2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung dient nicht einer möglichst vollständigen Sammlung und Darstellung aller Schutzgutdaten für das Untersuchungsgebiet. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung der Untersuchungen auf die Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umweltbelange von Bedeutung sind. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltprüfung beschränkt sich somit auf diejenigen Bestandteile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die eine Veränderung gegenüber der vorhandenen Situation (Situation vor Ort) und/oder gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan bedeuten. In den folgenden Tabellen wird dieses näher aufgeführt.

Tab. 1: Prüfungserfordernis für Flächen, deren Darstellung den Nutzungszuordnungen des bisherigen Flächennutzungsplans entsprechen

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
1.- Übernahme einer bisher dargestellten Flächennutzung, die gleichzeitig der heutigen Bestandssituation entspricht.	Nein	nein	nein	nein
2.- Übernahme einer bisher dargestellten Flächennutzung, die nicht der heutigen Bestandssituation entspricht.				
Bei der es sich um eine geplante Entwicklung handelte, die bisher nicht umgesetzt wurde und die mit dem neuen FNP weiterverfolgt wird	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation
Bei der es sich um eine geplante Entwicklung handelte, die bisher nicht umgesetzt wurde, für die es aber bereits verbindlichen Detailplanungen gibt (z.B. über B-Pläne, verbindliche Ausgleichsmaßnahmen)	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung geprüft	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt

Tab. 2: Prüfungserfordernis für Flächen, deren Darstellung von den Nutzungszuordnungen des bisherigen Flächennutzungsplans abweichen

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Hintergrund der Flächendarstellung	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)
1.- Darstellung einer gegenüber dem bisherigen FNP abweichenden Flächennutzung, die allerdings heute der aktuellen Bestandssituation entspricht.				
Als Rücknahme einer vormals vorgesehenen Planung (z.B. Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft auf einer im bisherigen FNP dargestellten Waldfläche, die bis heute nicht zu Wald entwickelt wurde)	Ja, im Sinn einer Alternativenprüfung gegenüber der bisherigen Planung	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit von bestehenden Schutzgebieten geplant sind	Nein, da keine Veränderung der Bestandssituation geplant ist und somit keine Eingriffe ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation geplant sind und Verbotsstatbestände nicht betroffen sind.
Als Übernahme einer sich inzwischen veränderten Bestandssituation (z.B. Darstellung von Wald auf bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Waldentwicklung)	Nein, da der Flächennutzungsplan nicht Auslöser der Veränderungen ist	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit dem Zustand bestehender Schutzgebieten ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit keine Eingriffe ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation ausgelöst wird und damit Verbotstatbestände nicht betroffen sind
2.- Darstellung einer gegenüber dem bisherigen FNP abweichenden Flächennutzung, die zusätzlich nicht der aktuellen Bestandssituation entspricht.				
für die es noch keine vorausgegangenen verbindlichen Detailplanungen (z.B. über Festsetzungen im B-Plan oder durch Planfeststellung) gibt	Ja, gegenüber der aktuellen Situation sowie im Sinn einer Alternativenprüfung gegenüber	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation	Ja, gegenüber der aktuellen Situation

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
	der bisherigen Planung			
für die es bereits verbindlichen Detailplanungen gibt (z.B. festgesetzte Ausgleichsflächen für Sukzession oder Wald, bei denen sich das Zielbiotop Wald noch nicht eingestellt hat)	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt

Für Plandarstellungen, bei denen nachfolgend mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wie z.B. Bauflächen ab einer Größe von ca. 1 ha, wird die Umweltprüfung einen hohen Detaillierungsgrad erhalten. Für Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt, wie z.B. die erstmalige Darstellung von bereits bebauten Flächen als Wohnbauflächen oder die erstmalige Darstellung vorhandener Flächen für die Landwirtschaft als Grünflächen, wird der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geringer sein.

In diesem Sinne werden folgende Planungsinhalte einer Umweltprüfung unterzogen:

- Bauflächen: Ausführliche Betrachtung von 5 neuen Gebieten für Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf in Barsbüttel-Ort (nördlicher, südwestlicher und südlicher Siedlungsrand). Kurze Betrachtung der kleinflächigen Baupotenziale südlich "An der Barsbek", in Willinghusen und in Stemwarde sowie der Rücknahme von dargestellten Wohnbauflächen bei Willinghusen.
- Grünflächen: Zusammenfassende Betrachtung von zwei erstmals dargestellten großen Grünflächenarealen am Südrand von Barsbüttel-Ort
- Flächen für Wald: Zusammenfassende Betrachtung der geplanten Waldflächen
- Flächen für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: Betrachtung der Thematik Kiesabbau

2.2 Vorgehensweise der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden gemäß Vorgaben des BauGB die planbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt, Schutzgebiete und –objekte und die Eingriffsregelung betrachtet sowie eine Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens erstellt und andere Planungsmöglichkeiten bewertet.

2.2.1 Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die einzelnen Prüfflächen ausführlich beschrieben und die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt und das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter einzeln geprüft.

Sofern eine ausführliche Betrachtung vorgesehen ist, enthält jedes Kapitel eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Umweltschutzgütern.

Im Einzelfall kann die Betrachtung einzelner Schutzgüter entfallen, soweit hierauf keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf eine Darstellung einzelner Wechselwirkungen wird, um den Umweltbericht auf das Wesentliche zu begrenzen, verzichtet. Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt.

Sofern eine zusammenfassende Betrachtung mehrerer Flächen vorgesehen ist (z.B. Flächen für Wald), werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung erläutert, wobei auf einzelne besonders zu beachtende Flächen gesondert hingewiesen wird.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert:

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Zentrale Grundlagen für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bilden der Landschaftsrahmenplan sowie die parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes laufende, derzeit noch in Bearbeitung befindliche 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (BHF Entwurf 2014). In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungsinhalte und die verwendeten Datengrundlagen zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt.

Tab. 3: Untersuchungsinhalte und Datengrundlagen der einzelnen Schutzgüter

Untersuchungsinhalt	Datengrundlagen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Bodentypen, Bodenarten, Bodenfunktionen, Kontaminationen.	Landschaftsplan Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014) Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) Bodenschätzungsdaten und -bewertungen des LLUR (2009/2010) Daten zu Altablagerungen und Altstandorten der unteren Bodenschutzbehörde (2009, überprüft 2016) Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013) Mündliche Auskünfte der unteren Bodenschutzbehörde zum Thema Altablagerungen

<i>Schutzgut Wasser</i>	
Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Stillgewässer	<p>Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2014)</p> <p>Bericht zur Wasserrahmenrichtlinie, Flussgebietseinheit Elbe (MUNF 2004)</p> <p>Beurteilungsböden und –karten zu den Wasserkörpern bi_08, bi_20 und al_13 der Wasserrahmenrichtlinie (MLUR 2007, 2008 und 2009)</p> <p>Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel - Flurabstände und Grundwassergleichen (Bielfeldt + Berg 2005)</p>
<i>Schutzgut Klima</i>	
Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen	Landschaftsplan Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014)
<i>Schutzgut Luft</i>	
Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen	"Lufthygienische Überwachung des Jahres 2008" (MLUR 2009)
<i>Schutzgut Pflanzen</i>	
Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete	<p>Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014)</p> <p>Dritte Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2015)</p>
<i>Schutzgut Tiere</i>	
Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potenzial, besonders bzw. streng geschützte Tierarten	<p>Landschaftsplan der Gemeine Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014)</p> <p>Faunistische Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR 2016)</p> <p>Begehung der potenziellen Bauflächen zur Einschätzung des faunistischen Artenpotenzials (BiA 2014)</p>
<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	
Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014)
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014)</p> <p>Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel - Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft (BHF 2010)</p>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2014)</p> <p>Lärmaktionsplan Gemeinde Barsbüttel (Lärmkontor 2013)</p> <p>Wander- und Freizeitkarte "Hamburg und Umgebung"</p>

	Mündliche Auskünfte der unteren Bodenschutzbehörde zum Thema Altablagerungen
<i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	
Kulturdenkmale, Historische Kulturlandschaften	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2014) Daten der unteren Denkmalschutzbehörde und des archäologischen Landesamtes für Denkmalpflege (2016)

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien:

- Boden: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit, besondere Funktionen
- Wasser/Grundwasser: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung
- Wasser/ Oberflächengewässer: Natürlichkeit, natur- und kulturhistorische Bedeutung
- Klima: Natürlichkeit, raumbedeutende Klimafunktionen
- Luft: Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen
- Pflanzen: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/Seltenheit des Biotops
- Tiere: Seltenheit des Lebensraumes (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung
- Biologische Vielfalt: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar
- Landschaft: Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt
- Mensch: Wohnfunktion, Erholungswirksamkeit der Landschaft, menschliche Gesundheit
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Ausstattung mit schützenswerten und geschützten kulturellen Gütern.

Die Ergebnisse werden in den zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung" dargestellt.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit argumentativ hergeleitet. Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden Maßstäbe des UVPG herangezogen. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei werden Umweltauswirkungen gegenüber der aktuellen Situation (Situation vor Ort) betrachtet und bei relevanten Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Flächennutzungsplan auch Änderungen gegenüber dieser bisherigen Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zunächst nur richtungsweisend möglich. Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Verträglichkeit gegenüber Natura 2000-Gebieten

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. Aus diesem Grund wird für diesen Aspekt keine Umweltprüfung durchgeführt.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel befinden sich keine Naturschutzgebiete. Direkt im nördlichen Anschluss beginnt das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor".

2.2.2.2 Besonderer Artenschutz

Aufgrund der direkten Wirkung des § 44 BNatSchG, der Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten enthält, spielen die Belange des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine besondere Rolle. Rechtsrelevante Konflikte mit dem besonderen Artenschutz ergeben sich generell erst im konkreten Fall bei der Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Um bei der vorbereitenden Bauleitplanung sicherstellen zu können, dass die Planungen später auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts umsetzbar sind, ist im Vorwege eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dies wäre dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine endgültige Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst erfolgen, wenn die Planungen in nachfolgenden Verfahren hinreichend konkretisiert werden.

Für jede relevante Planungsfläche (potenzielle Bauflächen, potenzielle Waldflächen, potenzielle Abbauf Flächen) wird vor diesem Hintergrund eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Sie basiert jeweils auf einer faunistischen Potenzialanalyse, die aufbauend auf vorhandenem faunistischen Datenmaterial und einer ergänzenden Geländebegehung der Prüfflächen durch den Diplombiologen K. Jödicke im Frühjahr 2014 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse werden jeweils im Kapitel "Betrachtung der Schutzgüter" unter dem Schutzgut Tiere beschrieben.

Im Kapitel 3.3.2 "Besonderer Artenschutz" werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

2.2.3 Eingriffsregelung

Der Umweltbericht zum FNP gibt vorab einen kurzen Einblick in die zu erwartenden Anforderungen an die Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung. Für die potenziellen Bauflächen werden überschlägig die voraussichtlichen Bedarfe an Ausgleichsflächen ermittelt. Hierzu erfolgt ein ebenfalls überschlägiger Abgleich, ob die voraussichtlichen Ausgleichsbedarfe im Rahmen der weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans kompensierbar sind.

Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist erst im Rahmen einer verbindlichen Planung möglich und erfolgt entsprechend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Dieser Teil der Umweltprüfung ist sehr spekulativ. Er bildet allerdings in Einzelfällen eine wichtige Grundlage zur Abwägung zwischen verschiedenen Interessen.

Im Grunde wird davon ausgegangen, dass bei Nichtführung des Vorhabens die im bisher geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Planungen bestehen bleiben bzw. umgesetzt werden. Auf dieser Basis werden die bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallenden erheblichen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

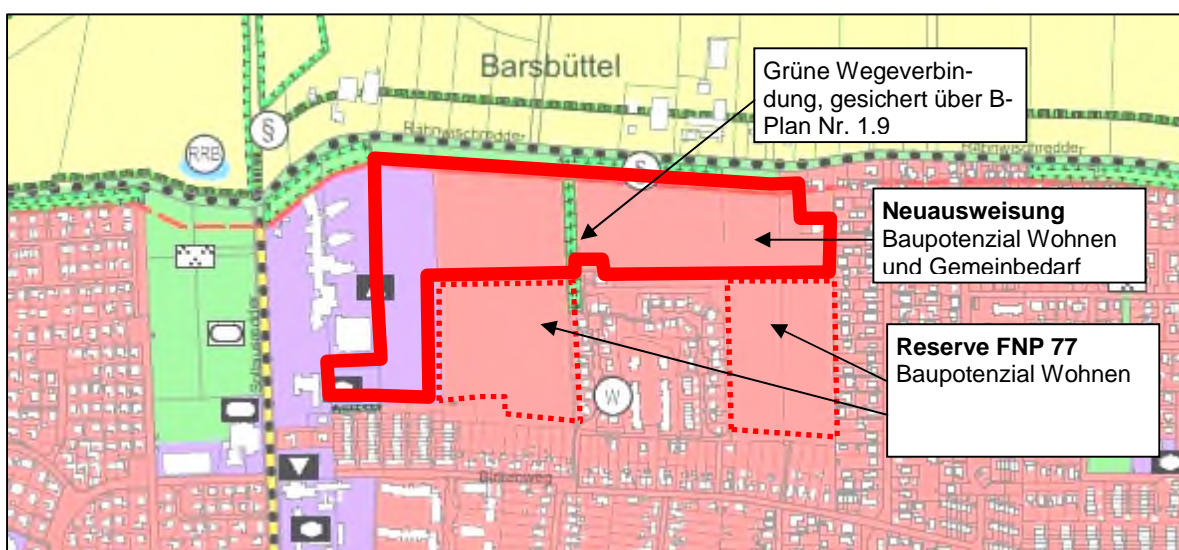
An dieser Stelle werden alternative Planungsmöglichkeiten, die im Rahmen der gemeindlichen Planungen berücksichtigt wurden, aufgezeigt.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen

3.1.1 Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf

3.1.1.1 Bauliche Entwicklung am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel-Ort (F_w 1.41-1.43, F_w 1.51-1.54, Fläche für Gemeinbedarf)



Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Birkenweg und dem Rähnwischredder sollen die Erweiterung des Schulstandorts und einer Kindertagesstätte sowie die Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglicht werden. Vor dem Rähnwischredder, der die nördliche Ortsrandeingrünung bildet, verbleibt ein unverbauter ca. 30 m breiter Grünstreifen.

Die entwickelbare Baufläche umfasst eine Größe von 15,9 ha. Zwei südlich gelegene Flächen sind mit einer Flächengröße von 5,8 ha bereits im bestehenden FNP 77 als Wohnbauflächen vorgesehen. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Baupotential für Wohnen und Gemeinbedarf in Richtung Norden und Westen um 10,1 ha erweitert.

Die im Norden ausgewiesenen Wohnbauflächen werden von einem mit Grünstrukturen begleiteten Weg gequert, der über Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.9 gesichert ist.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Böden haben sich überwiegend aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenarten sind Sand und sandiger Lehm, als Bodentyp sind Pseudogleye zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich um Böden mittlerer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet schwach trockener Standortverhältnisse (BKF 3).
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Durch die Entwicklung neuer Bauflächen und Erschließungsstraßen werden auf der 15,9 ha großen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche voraussichtlich rund 12,7 ha Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht und damit deren natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung werden mögliche Überbauungen um 10,1 ha und damit potenzielle Versiegelungsflächen auf Böden allgemeiner Bedeutung um voraussichtlich 8,1 ha erhöht.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung werden aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme an diesem Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst.
Vermeidung von Konflikten	Mit der Standortwahl werden Beeinträchtigungen von Böden besonderer Bedeutung, wie sie teilweise nördlich vom Rähnwischredder (teilweise besondere Ertragsfähigkeit, teilweise trockene Standortverhältnisse mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) oder südlich der Ortslage Barsbüttel (teilweise feuchte Standortverhältnisse mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) vorhanden sind, vermieden.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im nördlichen Plangebiet verläuft parallel zu der grünen Wegeverbindung ein Graben. Hinsichtlich der Grundwassersituation sind keine hoch oberflächennahen Grundwasserstände zu erwarten.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu. Der Graben besitzt als offenes Gewässer besondere Bedeutung.
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht auf 12,7 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden voraussichtlich die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Der vorhandene Graben liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.9 und ist durch die Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in seinem Bestand nicht gefährdet. Möglicherweise kann sich eine Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet allerdings nachteilig auf den Wasserhaushalt des Grabens und des nahegelegenen Rähnbachs auswirken.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung bewirkt eine Erhöhung potenzieller Neuversiegelungen um ca. 8,1 ha. Hierdurch werden die bisher bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut verstärkt. Die Auswirkungen werden aufgrund der nur allgemeiner Bedeutung des</p>

	Grundwasserhaushalts an diesem Standort und weiterhin verbleibender Freiflächen im näheren Einzugsbereich des Rähnbachs als nicht erheblich bewertet.
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig:</u> Gegenüber der aktuellen Situation können die großflächigen Versiegelungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts des Rähnbachs führen. Dieses lässt sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich auf ein nicht erhebliches Maß verringern.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung werden die Veränderungen aufgrund der bereits teilweise vorgesehenen Flächenentwicklungen als nicht erheblich eingestuft.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Der vorhandene Graben wird in das Plankonzept integriert.</p> <p>Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.</p> <p>Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, Versickerung von Niederschlagswasser.</p>

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die Acker- und Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktion. Die Knickabschnitte mit Gehölzbewuchs besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten die randlich gelegenen Knicks erhalten und das Baugebiet durchgrünt werden.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Knickabschnitte mit Gehölzbewuchs besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten die randlich gelegenen Knicks erhalten und das Baugebiet durchgrünt werden.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	<p>Die Flächen im betrachteten Raum werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Acker bewirtschaftet. Die Grünlandfläche wird derzeit von Pferden beweidet. Nördlich der Wohnbaupotenzialfläche befindet sich ein kurzer, extensiver genutzter Grünlandabschnitt am Rähnwischredder. Dieser ist durch einen Knick abgegrenzt. Hierbei handelt es sich um eine dem B-Plan Nr. 1.9 zugeordnete Ausgleichsfläche. Diese Fläche ist deutlich artenreicher ausgebildet und weist mehrere Arten des mesophilen Grünlandes auf.</p> <p>In Nord-Südrichtung verlaufen mehrere Knicks, die allerdings nur wenig Gehölzbewuchs aufweisen und sich auf vielen Abschnitten eher als Graswälder mit wenigen Altbäumen darstellen. Eine weitere Gehölzstruktur, ein naturnahes Gehölz, befindet sich südlich des Schulgeländes.</p> <p>Innerhalb der geplanten Wohnbaufläche verläuft in Nord-Südrichtung ein Graben mit einem Gehölzstreifen. Diese von einem Weg begleitete Grünverbindung ist dem B-Plan Nr. 1.9 als Maßnahmenfläche zugeordnet.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks und voraussichtlich das nördlich der Wohnbaupotenzialfläche gelegene mesophile Grünland (arten- und strukturreiches Dauergrünland) sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünverbindung (Graben mit Gehölzsaum) ist eine dem B-Plan Nr.</p>
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung und geringe Qualität der Knicks.
Bewertung	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzt allgemeine Bedeutung. Die Knicks, und hier insbesondere einzelne große Überhälter, besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung. Zusätzlich ist der Verlust bzw. der Funktionsverlust von Knicks in einer Größenordnung von 1.500 m anzunehmen.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung bedeutet eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung in gut doppelter Größenordnung als bisher dargestellt wurde. Zusätzlich sind zusätzliche Knickverluste bzw. Funktionsverluste von Knicks auf ca. 850 m Länge zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Die durch das Gesamtvorhaben ermöglichten Eingriffe in 1.500 m bestehende Knicks sind erheblich.

	Die gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung ermöglichten Eingriffe in das Knicknetz werden aufgrund der planerischen Vorbelastung als nicht erheblich bewertet.
Vermeidung von Konflikten	<p>Der nördlich gelegene hochwertige schmale Grünlandabschnitt bleibt von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte geprüft werden, ob Teile der gehölzbestandenen Knicks und deren Überhälter in Verbindung mit der Ausweisung von Grünflächen und Wegeverbindungen durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden können.</p> <p>Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen und Baumaßnahmen ist auf einen ausreichenden Schutz der nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche mit Status als gesetzlich geschütztes Biotop zu achten.</p>

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	<p>Lebensraumpotenzial der mit Gehölzen durchzogenen siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht in erster Linie für verschiedene Gehölzbrüter, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Altbäumen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Die artenreiche Grünlandvegetation im Norden (außerhalb der Bauerweiterungsflächen) lässt ein höheres Potenzial an Insekten- und Spinnenfauna vermuten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Angrenzende Wohnbebauung und Straße.
Bewertung	Insgesamt betrachtet besitzt der Landschaftsausschnitt eine allgemeine faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Arthropoden). Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind, mit Ausnahme der gegebenenfalls vorhandenen Haselmaus, nicht zu erwarten.
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit der geplanten baulichen Entwicklung wird ein 15,9 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Mit der zusätzlich geplanten Wohnbebauung wird ein 10,1 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung des Landschaftsausschnittes sowie aufgrund der möglichen Wiederbesiedelung der Gärten und Grünanlagen durch viele der im Gebiet vorhandenen Arten nicht erheblich.

Vermeidung von Konflikten	<p>Der nördliche höherwertige schmale Grünlandabschnitt bleibt von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Generell sollte die Herrichtung der Flächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Die besonders strukturreichen Gehölzbestände, vor allem die Altbäume, sollten erhalten bleiben.</p>
----------------------------------	---

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Der Plangeltungsbereich betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen und Knicks.
Vorbelastung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung und geringe Qualität der Knicks.
Bewertung	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen allgemeine Bedeutung, die Knicks und gegebenenfalls vorhandene Fledermausquartiere in Gehölzbeständen der Knicks besondere Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie Knicks mit besonderer Bedeutung überplant.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine übergeordneten Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Bei dem betroffenen Landschaftsausschnitt handelt es sich um ein in den Siedlungsbereich hineinragendes Teilstück der nördlich von Barsbüttel gelegenen Knicklandschaft. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind somit weitgehend von Siedlungsflächen umgeben. An den Siedlungsrändern ist das Knicknetz vielerorts aufgelöst. Im Detail stellt sich die beweidete Grünlandfläche als aufwertendes Ortsrandelement dar und die beiden im Osten und Westen gelegenen Ackerflächen sind eher gleichförmige Flächen ohne besondere Landschaftsbildqualität.
Vorbelastung	Überprägung durch umliegende Siedlungsränder sowie geringe Qualität und geringe optische Wahrnehmbarkeit des Knicknetzes.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender Attraktivitäten und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Der Grünlandfläche kommt allerdings im Detail eine besondere Funktion als aufwertendes Ortsrandelement zu.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutz-</u>

	<p><u>zungsplanung:</u> Bei Umsetzung der baulichen Entwicklung geht der bereits eingeschränkt wahrnehmbare landschaftliche Charakter eines bereits überwiegend von Siedlungsrändern umgebenen Raums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Da die Flächen keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzen und optisch bereits deutlich von umgebenden Siedlungsrändern überprägt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte geprüft werden, ob Teile der gehölzbestandenen Knicks und deren Überhälter in Verbindung mit der Ausweisung von Grünflächen und Wegeverbindungen zur Durchgrünung der neuen Baugebiete durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden können.</p>

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	<p>Die potenziellen Bauflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Vom Waldenburger Weg aus führt eine von Grünstrukturen begleitete Wegeverbindung nach Norden an den Rähnwischredder.</p> <p>Bezüglich der Gesundheit handelt es sich um einen Raum, der nicht maßgeblich von Verkehrslärm der Hauptverkehrsstraßen belastet ist. Für das Gebiet wird im Lärmaktionsplan ein Umgebungslärm von weitgehend 45-50 dB(A) tags und im Südosten (F_w 1.42 und F_w 1.43) von 50-55 dB(A) tags angegeben. Erst ab 55 dB(A) tags wird Umgebungslärm als Belastung beurteilt.</p>
Vorbelastung	<p>Nicht bekannt.</p>
Bewertung	<p>Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage und der Erschließung mit einer grünen Wegeverbindung eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Mit der Darstellung als potenziellen Baufläche wird der innerhalb von Siedlungsflächen gelegene Restbestand einer Knicklandschaft überplant. Für diese Flächen entfällt die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld.</p> <p>Dem gegenüber erhält das Gebiet Wohnfunktion und Funktion als Fläche für den Gemeinbedarf. Dabei handelt es sich in der Ortslage Barsbüttel um den letzten zentrumnahen unbebauten Raum, der außerhalb der von Verkehrslärm belasteten Räumen liegt.</p> <p>Die freie Landschaft wird zukünftig ca. 150-350 m weiter nördlich beginnen. Die grüne Wegeverbindung zum Rähnwischredder bleibt erhalten, da sie über den B-Plan Nr. 1.9 verbindlich festgesetzt ist.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Vorteilhaft:</u> Im Hauptort Barsbüttel kann außerhalb der von Verkehrslärm belasteten Räume neuer Wohnraum angeboten werden.</p> <p>Da kein Landschaftsraum mit besonderen landschaftlichen Attraktivitäten überbaut wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Wohnumfeld bzw. dessen Erholungseignung nicht erheblich.</p>

Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte geprüft werden, ob Teile der gehölzbestandenen Knicks und deren Überhälter in Verbindung mit der Ausweisung von Grünflächen und Wegeverbindungen zur Durchgrünung der neuen Baugebiete durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden können.
----------------------------------	--

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

3.1.1.2 Wohnbauentwicklung westlich Steinbeker Weg (F_w 1.55)



Am Südrand des Ortsteils Barsbüttel ist westlich des Steinbeker Wegs ein Wohnbaugebiet geplant. Am Nordrand ist eine Wegeverbindung dargestellt. Hierfür wird aktuell die 34. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Das Verfahren läuft parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Die Fläche F_w 1.55 hat eine Größe von 1,9 ha.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Fläche liegt in einem großräumigen Gebiet aus Sanden. Das Gelände fällt geringfügig nach Süden ab. In Richtung Süden zeigt sich zunehmend der Einfluss der Barsbek-Niederung mit ansteigenden Grundwasserständen. Als Bodenart ist Sand anzutreffen. Hinsichtlich des Bodentyps sind Braunerden bis Braunerde-Podsole und für den südlichen Bereich bereits durch höhere Grundwasserstände geprägte Anmoorgleye zu erwarten. Die Bodenbewertung des LLUR weist auf mittlere regionale Ertragsfähigkeiten und im östlichen Bereich schwach trockene Standortbedingungen hin.
Vorbelastung	Vermischung des Oberbodens in Straßennähe, Nährstoffeinträge und gegebenenfalls Entwässerung durch landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen werden innerhalb der insgesamt 1,9 ha großen Fläche ca. 1,5 ha Versiegelungen auf Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht und damit natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der Böden und der nicht maßgeblichen Flächeninanspruchnahme sind die Auswirkungen an diesem Standort nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Mit der Standortwahl werden Eingriffe in Böden besonderer Bedeutung vermieden.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Fläche liegt jedoch im Randbereich der Barsbek-Niederung, so dass hinsichtlich der Grundwassersituation im Süden der Fläche oberflächennahe Grundwasserstände auftreten können.
Vorbelastung	Gegebenenfalls Entwässerung aus einer vormaligen Landwirtschaft. Die Barsbek-Niederung ist in diesem Bereich durch Verkehrswege (Autobahn, Umgehungsstraße) stark beeinträchtigt.
Bewertung	Dem Grundwasser kommt im Bereich oberflächennaher Grundwasserstände eine besondere Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf 1,5 ha Versiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Darüber hinaus werden Teilgebiete mit potenziell oberflächennahen Grundwasserständen überbaut.
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung des Gebiets nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, Versickerung von Niederschlagswasser.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Besondere klimatische Funktionen sind in der Siedlungsrandlage nicht zu erkennen.
Vorbelastung	Typische klimatische Funktionen von Niederungsbereichen, wie Kaltluftsammlung und Kaltlufttransport, sind im Niederungsbereich der Barsbek aufgrund der Entwässerungen und der in den Niederungsbereich gebauten Straßentrassen nicht gegeben.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte ein neuer grüner Ortsrand entwickelt und insbesondere der hierin stehende Altbaumbestand erhalten werden. Mit einer inneren Durchgrünung des Baugebiets kann die Trockenheit- und Wärmebildung lokal gemindert werden.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Einzelne Knickabschnitte mit Gehölzbewuchs besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Bedeutung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Bei der Umsetzung der Planung sollte auf eine äußere und innere Durchgrünung sowie den Erhalt von Großbäumen geachtet werden. Durch die staubfilternde Funktion kann die Verschlechterung der Luftqualität gemindert werden.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	<p>Bei der betrachteten Fläche handelt es sich größtenteils um zwei durch alte Knickstrukturen getrennte, extensiv gepflegte Wiesenflächen, die als Ausgleichsfläche für die Ortsumgebung angelegt wurden. Pflegeschritte erfolgen in Abständen von jeweils 5 Jahren, so dass zwischenzeitlich Entwicklungen von Hochstaudenfluren möglich sind. Aufkommende Gehölze werden zurückgeschnitten.</p> <p>Den Ostrand zum Steinbeker Weg bildet ein Gehölzstreifen aus alten Eichen und einer Gehölzneuanpflanzung. Zur Wohnbebauung im Norden befinden sich teilweise weitere lineare Gehölzstrukturen. Entlang der Ortsumgebung verlaufen ein Knick und ein hoher mit Gehölzen bepflanzter Schutzwall.</p> <p>Westlich der Wiesenflächen befindet sich ein Stellplatz für Wohnwagen. Südlich davon ist eine naturnahe Gehölzanpflanzung anzutreffen, die ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme der Ortsumgebung angelegt wurde.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die extensive Wiese kann seit dem 24. Juni 2016 möglicherweise ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft werden. Das LLUR hat diese Fläche bisher allerdings nicht als solches erfasst.</p> <p>Im Gebiet liegen die Ausgleichsflächen AF 8, AF 9 und AF 18 (rund 1,8 ha) sowie der Ausgleichsknick K 5 des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel.</p>
Vorbelastung	Kleinflächig Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen für Stellplatzflächen, Zerschneidung der Barsbek-Niederung durch die Umgehungsstraße.
Bewertung	Fast das gesamte Plangebiet mit seinen Wiesen- bzw. Sukzessionsflächen, Knicks, Gehölzanpflanzungen und Gehölzsäumen besitzt besondere Bedeutung. Lediglich die Stellflächen für Wohnwagen am Westrand besitzen allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen	Die Planung ermöglicht die Überbauung eines Gebiets mit Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (Extensive Wiesen, Knicks, sonstige lineare Gehölzzü-ge). Die Auswirkungen erreichen zwar mit 1,8 ha keine raumbedeutenden Aus-maße. Aufgrund der Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist diesen Eingriffen allerdings eine erhöhte Bedeutung zuzumessen.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Mit den Wohnbauflächen wird auf rund 1,8 ha eine Überbauung von extensiven Wiesenflächen und Gehölzanpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen ermöglicht.
Vermeidung von Konflikten	Die randlichen Gehölzbestände sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla-nung durch entsprechende Festsetzungen erhalten und in ihrer Qualität gesi-chert werden.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	Neben einer Lebensraumfunktion für zahlreiche Gehölzbrüter besteht in den Gebieten Lebensraumpotenzial für verschiedene Fledermausarten, die den Komplex vor allem als Jagdhabitat nutzen dürften, für die aber auch einzelne Quartierstandorte in den Altbäumen nicht auszuschließen sind. Die artenreiche Wiesenvegetation bedingt ein höheres Potenzial für die Insekten- und Spinnen-fauna. Weiterhin sind zahlreiche verschiedene Kleinsäugerarten zu erwarten. Ein Vorkommen der gefährdeten Haselmaus ist allerdings aufgrund der isolier-ten Lage der Flächen nicht zu erwarten, allerdings auch nicht gänzlich aus-schließbar. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fle-dermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Angrenzende Wohnbebauung und Straßen.
Bewertung	Der Landschaftsausschnitt mit extensiven Wiesen und abschnittsweise durch Altbäume geprägten Gehölzstrukturen besitzt eine vergleichsweise höhere faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Arthropoden) als es im Be-reich einer intensiv genutzten Agrarlandschaft anzunehmen ist. Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind in dieser siedlungsnahen und isolierten Lage allerdings nicht zu erwarten. Insgesamt ist den beiden Gebieten eine all-gemeine Bedeutung für das Schutzgut Fauna zuzuordnen.
Auswirkungen	Mit den geplanten Vorhaben werden faunistische Lebensräume allgemeiner Bedeutung beseitigt bzw. beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund der Vorbelastungen und der relativ geringen Flächenbeanspruchung mit dem ge-planten Vorhaben nicht verbunden.
Vermeidung von Konflikten	Generell sollte die Vorbereitung der potenziellen Bauflächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Die besonders struktur-reichen Gehölzbestände, vor allem die Altbäume, sollten vollständig erhalten bleiben.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	In der Vorhabenfläche befinden sich gesetzlich geschützte Knicks, gegebenenfalls gesetzlich geschütztes artenreiches Dauergrünland sowie gegebenenfalls Altbäume mit potenziellen Fledermausquartieren.
Vorbelastung	Umliegende Siedlung und Verkehrsflächen.
Bewertung	Die Knicks besitzen aufgrund der allgemein weiten Verbreitung allgemeine Bedeutung für die Artenvielfalt. Die extensiven Wiesen besitzen aufgrund der kurzfristigen Wiederherstellbarkeit ebenfalls allgemeine Bedeutung. Gegebenenfalls in Altbaumbeständen vorhandene Fledermausquartiere besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls einzelne Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Der Landschaftsraum am südlichen Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Im Bereich westlich der Straße "Am AKKU" treffen auf engem Raum verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen. Bei den Flächen westlich des Steinbeker Wegs handelt sich um eine zwischen dem Siedlungsrand und Ortsumgehung gelegenen Halboffenlandschaft. Diese zeigt sich mit ihren extensiven Wiesen- bzw. Sukzessionsflächen naturnah. <u>Schutzgebiete:</u> die Flächen wurden zur Vorbereitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans am 1.10.2016 aus dem Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel" entlassen .
Vorbelastung	Überprägung durch umliegende Siedlungsränder und Hauptverkehrsstraßen.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender Attraktivitäten und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der geplanten Wohnbauentwicklung geht ein zwischen Siedlungsrand und Hauptverkehrsstraßen gelegener landschaftlicher Raum mit Charakter einer naturnahen Halboffenlandschaft vollständig verloren. Die bauliche Entwicklung betrifft ein Gebiet, in dem vor wenigen Jahren durch die Entwicklung Sukzessionsflächen und Gehölzbeständen ein grüner Ortsrand geschaffen wurde, der insbesondere abschirmende Funktionen zwischen Siedlung und Umgehungsstraße erfüllen sollte. Mit der hier geplanten baulichen

	Entwicklung entfällt diese landschaftliche Pufferzone.
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung des Raums nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte ein neuer grüner Ortsrand entwickelt und insbesondere der hierin stehende Altbaumbestand erhalten werden.

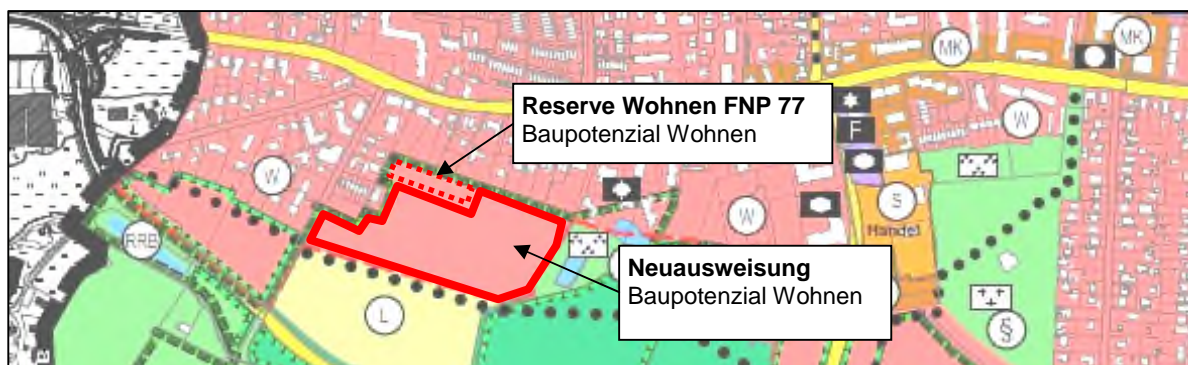
SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	<p>Die geplante Fläche für Wohnbebauung liegt am Siedlungsrand der Ortslage Barsbüttel. Sie besitzt Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld. Der Steinbeker Weg wird als Spazierweg und zum Hundeausführen genutzt.</p> <p>Der Raum ist durch Lärmemissionen der im Süden liegenden Autobahnen und der Ortsumgebung belastet. Gemäß Lärmaktionsplan liegen die Lärmemissionen überwiegend zwischen 55 und 65 dB(A) tags, wobei die Werte hinter dem Lärmschutzwall kaum mehr als 60 dB(A) tags erreichen.</p>
Vorbelastung	Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen.
Bewertung	Den Gebieten kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	<p>Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan entfällt die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld zugunsten der geplanten Wohnfunktion.</p> <p>Der Wohnwert der zukünftigen Wohngrundstücke wird aufgrund der Lärmbelastungen beeinträchtigt sein. Durch Lärmschutzmaßnahmen lässt sich dieses minimieren.</p> <p>Mit der Darstellung der Wegeverbindung wird in der Flächennutzungsplanung erstmals ein Rundweg am südlichen Ortsrand eingeplant und damit das Ziel der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans zur Schaffung einer südlich des Ortskerns verlaufenden fußläufigen Wegeverbindung berücksichtigt.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Der Verlust des relativ kleinen Landschaftsausschnittes mit Funktion als landschaftliches Wohnumfeld wird nicht als erheblich betrachtet, da keine besonderen Attraktivitäten bzw. Ausflugsziele verloren gehen.
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte ein neuer grüner Ortsrand entwickelt und insbesondere der bereits eingewachsene Gehölzsaum am Steinbeker Weg erhalten werden.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

3.1.1.3 Wohnbauentwicklung östlich Steinbeker Weg (F_w 1.56)



Die Wohnbaufläche F_w 1.56 liegt zwischen dem Steinbeker Weg bzw. dessen Anliegergrundstücken und der Parkanlage der katholischen Kirche. Sie hat eine Größe von 3,8 ha. Hiervon werden 3,3 ha neu ausgewiesen, rund 5.000 m² sind im bisher geltenden Flächennutzungsplan FNP 77 bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Aufgrund der nur geringen Flächengröße der Reservefläche und der vergleichbaren Landschaftsausstattung kann auf eine gesonderte Prüfung dieser Teilfläche verzichtet werden. Die folgende Prüfung gilt sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der bisherigen Flächenutzungsplanung für die Gesamtfläche von 3,8 ha.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Fläche liegt in einem großräumigen Gebiet aus Sanden. Das Gelände fällt geringfügig nach Süden ab. In Richtung Süden zeigt sich zunehmende der Einfluss der Barsbek-Niederung mit ansteigenden Grundwasserständen. Als Bodenart ist Sand anzutreffen. Hinsichtlich des Bodentyps sind Braunerden bis Braunerde-Podsole zu erwarten. In Richtung Süden können zunehmend feuchte Bodentypen, wie Anmoorgley oder Gley-Podsol auftreten. Die Bodenbewertung des LLUR weist auf schwach feuchte Bodenverhältnisse und mittlere regionale Ertragsfähigkeiten hin.
Vorbelastung	Vermischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge und gegebenenfalls Entwässerung durch landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen werden auf der 3,8 ha großen Fläche rund 3,1 ha Bodenversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht und damit die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der Böden und der nicht maßgeblichen Flächeninanspruchnahme sind die Auswirkungen an diesem Standort nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Im Südosten schließen sich Böden besonderer Bedeutung an (Lebensraumfunktion für natürliche Pflanzen, Moorboden). Diese werden von einer Überbauung freigehalten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Fläche liegt im Randbereich der Barsbek-Niederung so dass hinsichtlich der Grundwassersituation, insbesondere am südlichen Rand, oberflächennahe Grundwasserstände auftreten können.
Vorbelastung	Gegebenenfalls Entwässerung für die Landbewirtschaftung. Der Wasserhaushalt der Barsbek-Niederung ist in diesem Bereich durch eine Zerschneidung mit Verkehrswegen (Autobahn, Umgehungsstraße) stark beeinträchtigt.
Bewertung	Dem Grundwasser kommt im Bereich hoher Grundwasserstände eine besondere Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf 3,1 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der voraussichtlich überwiegend allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushalts und der nicht maßgeblichen Flächeninanspruchnahme sind die Auswirkungen an diesem Standort nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die Ackerfläche Kaltluft bildende Funktion. Ein kurzer Gehölzsaumabschnitt am Steinbeker Weg besitzt Wind verringemde Funktion.
Vorbelastung	Typische klimatische Funktionen von Niederungsbereichen, wie Kaltluftsammlung und Kaltlufttransport, sind im Niederungsbereich der Barsbek durch Straßentrassen und Entwässerungen erheblich beeinträchtigt.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte zur Abschirmung nach außen ein Gehölzrand entwickelt und das Baugebiet mit Bäumen durchgrünt werden.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Landschaftselemente mit positiven lufthygienischen Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion), sind im Gebiet kaum vorhanden.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Bedeutung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte zur Abschirmung nach außen ein Gehölzrand entwickelt und das Baugebiet mit Bäumen durchgrünt werden.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. Am Westrand befindet sich ein kurzer Abschnitt eines den Steinbeker Weg begleitenden Gehölzsaums.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	Die landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt allgemeine Bedeutung, der Gehölzsaum besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung. Zusätzlich werden rund 50 m Gehölzsaum voraussichtlich beseitigt oder in ihrer Qualität beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der geringen Betroffenheit von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Der im Westen gelegene Gehölzstreifen sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten und in seiner Qualität aufgewertet werden.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	Lebensraumpotenzial dieser siedlungsnahen Ackerfläche besteht in erster Linie im Gehölzstreifen am Steinbeker Weg für verschiedene Gehölzbrüter, die häufig auch in Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist allenfalls für den Gehölzstreifen am Steinbeker Weg das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben.
---------------------	--

	<u>Schutzgebiete und –objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Angrenzende Straße und Wohnbebauung.
Bewertung	Die Ackerfläche hat allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens wird ein faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung beseitigt bzw. beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund der geringen faunistischen Lebensraumeignung und der relativ geringen Flächenbeanspruchung mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.
Vermeidung von Konflikten	Für diese Baufläche wird ein Standort mit einem potenziell nur geringem faunistischen Bestand in Anspruch genommen. Generell sollte die Vorbereitung der Vorhabenumsetzung außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT

Der Plangeltungsbereich enthält keine für die biologische Vielfalt relevanten Elemente.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	Der Landschaftsraum am südlichen Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Hier treffen auf engem Raum verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen. Die geplante Wohnbaufläche trifft eine Ackerfläche, die im Norden und Westen vom Siedlungsbereich, im Süden von der Ortsumgehung und im Osten von einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche mit natürlicher Waldentwicklung umgeben ist. <u>Schutzgebiete:</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel".
Vorbelastung	Überprägung durch umliegende Siedlungsränder.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender Attraktivitäten und der Überprägung durch den Siedlungsbereich und die Ortsumgehung allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der geplanten Wohnbaufläche geht der bisher landschaftliche Charakter eines bereits überwiegend von Siedlungsrändern umgebenen Raums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren. Das Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel" wird um 3,8 ha verkleinert.
Erhebliche Auswirkungen	Da die Wohnbauentwicklung als Abrundung des Siedlungsrandes zu verstehen ist und die Fläche keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Auch die Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebiets wird als nicht erheblich

	beurteilt, da dieser Landschaftsausschnitt im Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebieten-Verordnungen (Bielfeldt + Berg 2005) nicht als landschaftsschutzwürdig eingestuft wurde.
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte ein grüner Ortsrand entwickelt werden.

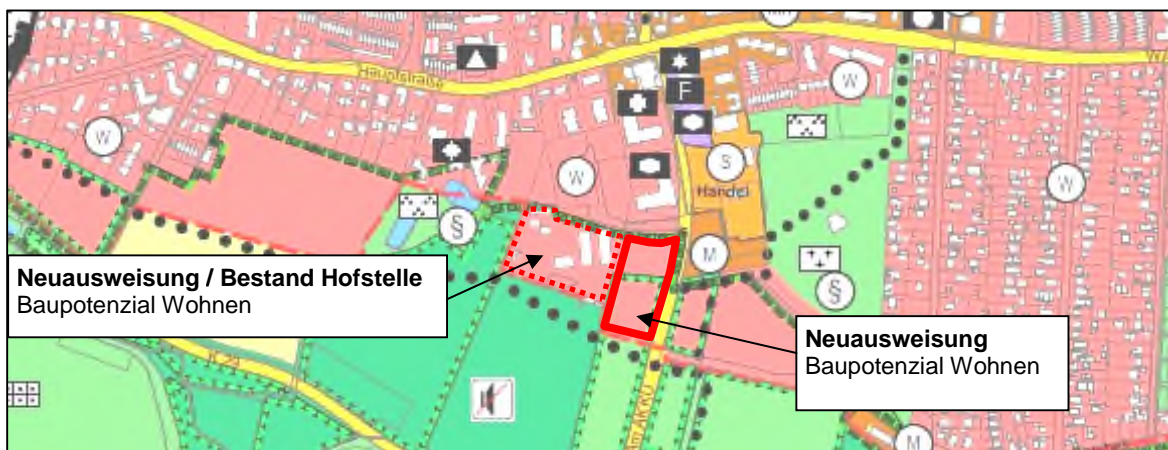
SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die geplante Fläche für Wohnbebauung wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzt sie Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld.
Vorbelastung	Lärmbelastung durch die Autobahn BAB A 24 in einer Größenordnung zwischen 55 und 60 dB(A) tagsüber.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	<p>Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan entfällt für diese Fläche die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld. Dem gegenüber erhält das Gebiet Wohnfunktion.</p> <p>Der Wohnwert der zukünftigen Wohngrundstücke wird aufgrund der Lärmbelastungen beeinträchtigt sein. Durch Lärmschutzmaßnahmen lässt sich dieses minimieren.</p> <p>Mit der Darstellung der Wegeverbindung wird in der Flächennutzungsplanung erstmals ein Rundweg am südlichen Ortsrand eingeplant und damit das Ziel der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans zur Schaffung einer südlich des Ortskerns verlaufenden fußläufigen Wegeverbindung berücksichtigt.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Der Verlust des relativ kleinen Landschaftsausschnittes mit Funktion als landschaftliches Wohnumfeld wird nicht als erheblich betrachtet, da keine besonderen Attraktivitäten bzw. Ausflugsziele verloren gehen.
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte ein neuer grüner Ortsrand entwickelt werden.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

3.1.1.4 Wohnbauentwicklung westlich "Am AKKU" (F_w 1.57)



Am Südrand der Ortslage Barsbüttel sollen auf den Flächen einer derzeitigen Hofstelle und dem östlich angrenzenden Grundstück bis zur Straße "Am AKKU" neue Wohnbauflächen mit einer Gesamtgröße von 2,6 ha entwickelt werden.

Neuausweisung / Bestand Hofstelle

Das westliche Grundstück mit der Hofstelle nimmt eine Fläche von 1,4 ha ein. Es ist derzeit bereits auf ca. 50 % mit Wohnhäusern, Hallen und befestigten Flächen versiegelt. Die restlichen Flächen werden gärtnerisch oder teilweise als Lagerflächen genutzt. Südlich der Gebäude befindet sich ein anthropogen geprägtes Stillgewässer.

Auf der Fläche sind hinsichtlich der Schutzgüter weitgehend Funktionen allgemeiner Bedeutung vorhanden. Für einzelne Aspekte der Schutzgüter Wasser (im südlichen Bereich voraussichtlich hoch anstehendes Grundwasser, ein Stillgewässer), Pflanzen (randliche Knicks, ggf. Gewässer) und Mensch (landschaftliches Wohnumfeld der angrenzenden Wohnbebauung) ist eine besondere Bedeutung zuzuordnen.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Barsbüttel. An den Gebietsrändern verlaufen teilweise gesetzlich geschützte Knicks.

Aufgrund der Vorbelastung des Standorts mit Baukörpern und Versiegelungen sind durch die Neuausweisung als Wohnbaugebiet gegenüber der aktuellen Situation keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Von einer detaillierten Darstellung der Prüfung dieser Fläche in Tabellenform wird aus diesem Grund abgesehen. Zur Umsetzbarkeit der Planungen ist eine Entlastung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erwirken.

Zur Vermeidung von Konflikten ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die faunistische Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Stillgewässers zu prüfen. Für die nachfolgenden Planungen wird empfohlen, die Knicks und Feldhecken am südlichen und westlichen Gebietsrand als Ortseingrünung zu sichern.

Neuausweisung

Das östliche Grundstück umfasst eine Größe von 1,2 ha. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die Ortsumgebung.

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen dieser östlichen Wohnbaupotenzialfläche auf die Umwelt geprüft. Die Prüfung gilt sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der derzeit planerisch möglichen Entwicklungen.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Fläche liegt in einem Gebiet aus Sanden. Das Gelände fällt geringfügig nach Südwesten ab. In Richtung Südwesten zeigt sich zunehmend der Einfluss der Barsbek-Niederung mit ansteigenden Grundwasserständen. Als Bodenart ist Sand und im Südwesten Sand mit humosen Einlagerungen bzw. Moor über Sand zu erwarten. Hinsichtlich des Bodentyps gehört das Gebiet zu einem Bereich mit Anmoorgleyen und Gley-Podsolen. Die Bodenbewertung des LLUR weist auf überwiegend schwach feuchte und im Südwesten mittel feuchte Bodenverhältnisse hin. Die Flächen besitzen mittlere regionale Ertragsfähigkeiten.
Vorbelastung	Ggf. Nährstoffeinträge durch vormalige landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Veränderung des Bodenaufbaus im Straßenrandbereich durch Bautätigkeiten.
Bewertung	Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung überwiegend allgemeine Bedeutung. Im südwestlichen Bereich mit zunehmendem Grundwassereinfluss und moorigen Ausprägungen wird den Böden im Zusammenhang mit der seit mehreren Jahren ermöglichten naturnahen Entwicklung der Fläche eine besondere Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen werden gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung auf der 1,2 ha großen Fläche rund 1 ha Versiegelungsflächen ermöglicht. Hierdurch werden überwiegend Böden allgemeiner Bedeutung und im Südwesten Böden besonderer Bedeutung in ihren natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der nur geringen Betroffenheit von Böden besonderer Bedeutung, die schwerpunktmäßig vor allem südwestlich des Vorhabenstandorts zu erwarten sind, sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Die grundwassergeprägten Böden besonderer Bedeutung (Lebensraumfunktion für natürliche Pflanzen, Moorboden) sind vom geplanten Vorhaben nur randlich betroffen. Der Hauptbereich der anmoorigen Standorte wird von einer Überbauung freigehalten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Im Gebiet ist ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben vorhanden. Die Fläche liegt im Randbereich der Barsbek-Niederung, so dass hinsichtlich der Grundwassersituation, insbesondere im Südwesten, oberflächennahe Grundwasserstände auftreten können.
Vorbelastung	Die Barsbek-Niederung ist durch Verkehrswege (Autobahn, Umgehungsstraße) zerschnitten und stark beeinträchtigt.
Bewertung	Dem Grundwasser kommt im Südwesten aufgrund anzunehmender hoher Grundwasserstände eine besondere Bedeutung zu.

Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf rund 1 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der nur geringen Betroffenheit von Standorten besonderer Bedeutung, die schwerpunktmäßig vor allem südwestlich des Vorhabenstandorts zu erwarten sind, sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser/Grundwasser voraussichtlich nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, Versickerung von Niederschlagswasser.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch ist auf der Fläche ein Freiraumklima vorhanden. Aufgrund der höherwüchsigen Vegetation ist eine maßgebliche Kaltluftbildung nicht anzunehmen. Mehrere Gehölzinseln besitzen Wind verringernde Funktion.
Vorbelastung	Typische klimatische Funktionen von Niederungsbereichen, wie Kaltluftsammlung und Kaltlufttransport, sind im Niederungsbereich der Barsbek aufgrund der Straßentrassen und Entwässerungen nicht gegeben.
Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte am Südrand ein neuer mit Gehölzen begrünter Ortsrand und geschaffen und das Baugebiet durchgrünt werden.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Zwei große Gehölzinseln, ein Knick am Westrand sowie eine Straßenbaumreihe besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.

Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Bedeutung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte am Südrand ein neuer mit Gehölzen begrünter Ortsrand und geschaffen und das Baugebiet durchgrünt werden.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	<p>Auf der Fläche wurde im Winter 2008/2009 eine Wiesenfläche mit eingelagerten Gehölzinseln angelegt. Inzwischen haben sich unter extensiver Pflege hochgewachsene Gebüsche und artenreiche Gras- und Staudenfluren entwickelt. Am Westrand befindet sich ein Knick mit alten Eichenüberhältern. Entlang der Straße "Am AKKU" ziehen sich ein offener Entwässerungsgraben und eine neu gepflanzte Baumreihe aus Ahornen, die im Zusammenhang mit einer Baumreihe auf der Ostseite der Straße eine Allee bildet.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Der Knick ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Im Gebiet liegen rund 1 ha der Ausgleichsfläche AF 18 des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel.</p>
Vorbelastung	Gegebenenfalls Nährstoffeinträge aus der vormaligen landwirtschaftlichen Nutzung.
Bewertung	Die Gehölzinseln, der Knick, die Baumreihe und die extensive Wiese besitzen besondere Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen besonderer Bedeutung in einer Größenordnung von rund 1 ha sowie eine geringfügige Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün und eines Entwässerungsgrabens mit allgemeiner Bedeutung.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Die Auswirkungen sind aufgrund der Überplanung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte am Südrand ein neuer mit Gehölzen begrünter Ortsrand und geschaffen und das Baugebiet durchgrünt werden.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	<p>Neben einer Lebensraumfunktion für zahlreiche Gehölzbrüter besteht Lebensraumpotenzial für verschiedene Fledermausarten, die den Komplex vor allem als Jagdhabitat nutzen dürften, für die aber auch einzelne Quartierstandorte in den Knicküberhältern nicht auszuschließen sind. Aufgrund der feuchten Standortbedingungen und vorhandener Gewässer in der weiteren Umgebung ist ein Vorkommen von Amphibien möglich. Die Einbettung der Gewässer in gärtnerische Anlagen oder genutzte Hofbereiche lässt eine Besiedlung mit vorwiegend häufigen und eurytopen Arten wie Erdkröte und Grasfrosch vermuten. Auch der Teichmolch kann erwartet werden. Die artenreiche Wiesenvegetation bedingt ein</p>
---------------------	---

	<p>höheres Potenzial für die Insekten- und Spinnenfauna. Weiterhin sind zahlreiche verschiedene Kleinsäugerarten zu erwarten. Ein Vorkommen der gefährdeten Haselmaus ist ebenfalls nicht ausschließbar.</p> <p><u>Schutzgebiete und –objekte:</u> Die genannten Vögel, Amphibien und Fledermäuse sowie die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Zerschneidung der Barsbekniederung durch Straßen.
Bewertung	Der Landschaftsausschnitt mit extensiven Wiesen, großen Gehölzinseln und alten Knicküberhältern besitzt eine vergleichsweise höhere faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien Arthropoden) als es im Bereich einer intensiv genutzten Agrarlandschaft anzunehmen ist. Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind in dieser siedlungsnahen und durch Straßen isolierten Lage allerdings nicht zu erwarten. Insgesamt ist dem Gebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Fauna zuzuordnen.
Auswirkungen	Mit den geplanten Vorhaben werden faunistische Lebensräume allgemeiner Bedeutung beseitigt bzw. beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund der Vorbelastungen und der relativ geringen Flächenbeanspruchung mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.
Vermeidung von Konflikten	Generell sollte die Vorbereitung der potenziellen Bauflächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Die Knicküberhälter am Westrand sollten möglichst erhalten bleiben.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Beschreibung	Nahezu die gesamte Fläche ist für die biologische Vielfalt von Bedeutung, da der Großteil Funktion als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche besitzt. Als gesetzlich geschützte Biotope sind ein randlicher Knick und die Baumreihe (Allee) zu berücksichtigen. Dessen Eichenüberhälter können Quartierpotenzial Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) darstellen.
Vorbelastung	Siedlungsnaher Lage und Landschaftszerschneidung durch Straßen.
Bewertung	Die Flächen besitzen aufgrund der Betroffenheit allgemein verbreiteter Strukturen (Gebüsch, Gras- und Staudenfluren, Knicks, Allee) allgemeine Bedeutung. Eine besondere Bedeutung ist gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartieren zuzuordnen.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt beseitigt bzw. beeinträchtigt. Darüber hinaus können auch gegebenenfalls einzelne Fledermausquartiere beseitigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder seltene Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.

Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
----------------------------------	---

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	<p>Der Landschaftsraum am südlichen Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Im Bereich westlich der Straße "Am AKKU" treffen auf engem Raum verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche liegt im Bereich einer naturschutzfachliche Ausgleichsfläche, die als Halboffenlandschaft mit extensiven Gras- und Krautfluren sowie Gehölzinseln entwickelt wurde. Sie liegt in direkter Nachbarschaft zu kompakten Gebäudekomplexen eines Seniorenwohnheims und des Nahversorgungszentrums, welche das Landschaftsbild des südlich gelegenen Landschaftsraums deutlich überprägen.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Wohnbaupotenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Barsbüttel".</p>
Vorbelastung	Überprägung durch den Siedlungsrand sowie Zerschneidung mit Straßen.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund der Vorbelastungen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<p>Mit der Entwicklung von Wohnbaugebieten wird der naturnah geprägte grüne Ortsrand verkleinert.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel" wird um 1,2 ha verkleinert.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Die Inanspruchnahme und Verkleinerung des naturnahen Landschaftsraums wird aufgrund der optischen Vorbelastung des Raums und des Verbleibs eines ausreichenden Grüngürtels zwischen Ortslage und Ortsumgebung nicht als erheblich bewertet.</p> <p>Auch die Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebiets wird als nicht erheblich beurteilt, da dieser Landschaftsausschnitt im Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (Bielfeldt + Berg 2005) nicht als landschaftsschutzwürdig eingestuft wurde.</p>
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte die straßenbegleitende Baumreihe erhalten und am Südrand ein grüner Ortsrand entwickelt werden.

SCHUTZGUT MENSCH

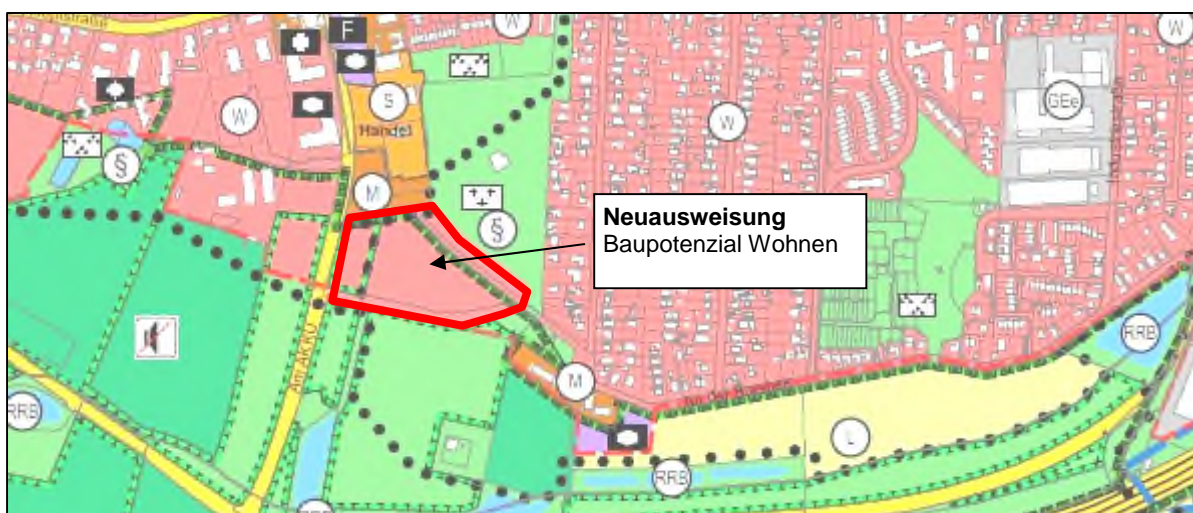
Beschreibung	Die geplante Fläche für Wohnbebauung dient derzeit dem Naturschutz und ist für die Erholung nicht erschlossen. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzt sie Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld.
Vorbelastung	Straßenverkehrslärm in einer Größenordnung zwischen 55 und 60 dB(A) tags sowie im straßennahen Bereich der Straße "Am AKKU" zwischen 60 und 65 dB(A) tags.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage und der naturnahen Aus-

	prägung eine besondere Bedeutung als Wohnumfeld zu.
Auswirkungen	Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan entfällt für diese Fläche die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld. Dem gegenüber kann in zentraler Lage in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum neuer Wohnraum geschaffen werden.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Vorteilhaft:</u> Mit der Planung werden neue Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum angeboten. Der Verlust eines Landschaftsausschnittes mit Funktion als landschaftliches Wohnumfeld wird nicht als erheblich betrachtet, da keine besonderen Attraktivitäten verloren gehen und ein ausreichender Grüngürtels zwischen Ortslage und Ortsumgebung weiterhin erhalten bleibt.
Vermeidung von Konflikten	Bei Umsetzung der Planung sollte die straßenbegleitende Baumreihe erhalten und am Südrand ein grüner Ortsrand entwickelt werden.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

3.1.1.5 Wohnbauentwicklung östlich "Am AKKU" (F_W 1.58 + 1.59)



Am Südrand der Ortslage Barsbüttel sollen südlich des Nahversorgungszentrums neue Wohnbauflächen mit einer Gesamtgröße von 2,9 ha entwickelt werden. Am Nordrand und zusätzlich in Nord-Süd-Richtung sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Wegeverbindungen dargestellt.

Aktuell befinden sich im Gebiet eine mit Wegen erschlossene öffentliche Grünfläche, eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche und am Nordrand eine kleine neu errichtete Wohnanlage mit Behelfsbauten. Den Südrand der Potenzialfläche bildet die Straße "Am Friedhof".

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung	Die Potenzialfläche liegt in einem Gebiet aus Sanden. Das Gelände fällt geringfügig nach Südwesten ab, so dass in Richtung Südwesten zunehmend der Einfluss der Barsbek-Niederung mit ansteigenden Grundwasserständen von Bedeutung sein kann. Als Bodenart ist Sand zu erwarten. Hinsichtlich des Bodentyps liegt das Gebiet im Übergangsbereich von Braunerden/Braunerde-Podsolen im Norden und Anmoorgley/Gley-Podsolen auf den tiefer gelegenen Flächen im Südwesten. Die Bodenbewertung des LLUR weist auf überwiegend schwach feuchte Bodenverhältnisse hin. Die Flächen besitzen eine mittlere regionale Ertragsfähigkeiten.
Vorbelastung	Ggf. Nährstoffeinträge durch vormalige landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Veränderung des Bodenaufbaus im Straßenrandbereich durch Bautätigkeiten.
Bewertung	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung. Moorige Ausprägungen, denen gegebenenfalls eine besondere Bedeutung zugeordnet werden könnte, sind voraussichtlich erst weiter südlich außerhalb der Wohnbaupotenzialfläche zu erwarten.
Auswirkungen	Durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen werden auf der 2,9 ha großen Fläche rund 2,3 ha Versiegelungsflächen ermöglicht. Hierdurch werden Böden allgemeiner Bedeutung in ihren natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nicht maßgeblichen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit von lediglich Böden allgemeiner Bedeutung sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Grundwassergeprägte Böden der Barsbekniederung mit voraussichtlich besonderer Bedeutung (Lebensraumfunktion für natürliche Pflanzen, Moorboden) beginnen gemäß der Bodenbewertung des LLUR erst weiter südlich und werden von einer Überbauung freigehalten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung	Die Fläche liegt im Randbereich der Barsbek-Niederung so dass im südwestlichen Randbereich der Wohnbaufläche gegebenenfalls oberflächennahe Grundwasserstände beginnen können. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein tief in das Gelände eingeschnittener rund 190 m langer Entwässerungsgraben.
Vorbelastung	Die Barsbek-Niederung ist durch Verkehrswege (Autobahn, Umgehungsstraße) zerschnitten und der Wasserhaushalt entsprechend stark beeinträchtigt.
Bewertung	Das Schutzgut Grundwasser besitzt allgemeine Bedeutung. Dem Graben ist als offenes Oberflächengewässer eine besondere Bedeutung zuzuordnen.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht auf rund 2,3 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Graben verrohrt wird.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nicht maßgeblichen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit eines Standorts allgemeiner Bedeutung sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser/Grundwasser voraussichtlich nicht erheblich. Auch eine Verrohrung des Entwässerungsgrabens wird aufgrund des nur geringfügigen Verlustes nicht als erheblich gewertet.
Vermeidung von Konflikten	Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, Versickerung von Niederschlagswasser, Erhalt des offenen Grabenverlaufs.

SCHUTZGUT KLIMA

Beschreibung	Lokalklimatisch ist auf der Fläche ein Freiraumklima vorhanden. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist eine Kaltluftbildende Funktion anzunehmen. Eine Gehölzanzpflanzung, ein grabenbegleitender Gehölzsaum und eine hohe Friedhofshecke besitzen Wind verringemde Funktion.
Vorbelastung	Typische klimatische Funktionen von Niederungsbereichen, wie Kaltluftsammung und Kaltlufttransport, sind im Niederungsbereich der Barsbek aufgrund der Straßentrassen und Entwässerungen nicht gegeben.

Bewertung	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung
Auswirkungen	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Funktionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte am Südrand ein mit Gehölzen begrünter Ortsrand und geschaffen und das Baugebiet durchgrünt werden.

SCHUTZGUT LUFT

Beschreibung	Die Gemeinde Barsbüttel liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Lokal betrachtet besitzen an diesem Standort eine Gehölzanpflanzung, ein grabenbegleitender Gehölzsaum und straßen- sowie wegbegleitende Baumneupflanzungen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfiltration, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen im straßennahen Raum.
Bewertung	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der nur lokalen Bedeutung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte am Südrand ein mit Gehölzen begrünter Ortsrand und geschaffen und das Baugebiet durchgrünt werden. Es wird empfohlen, den vorhandenen Baumbestand soweit wie möglich in das Wohngebiet zu integrieren.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Beschreibung	<p>Der Großteil der Fläche für Wohnbauentwicklung ist auf einer öffentlichen Grünanlage positioniert. Zusätzlich wird am Nordrand eine Fläche mit neu errichteten Behelfsheimen integriert. Am Westrand befindet sich eine naturschutzrechtliche Ausgleichfläche.</p> <p>Die Grünanlage ist als extensiv gepflegte Wiese ausgebildet. Umlaufend befinden sich wassergebundene und gepflasterte Wege.</p> <p>Einer der Wege liegt zwischen der Ausgleichsfläche und der Grünanlage. Parallel hierzu verläuft ein tief in das Gelände eingeschnittener rund 190 m langer Graben mit einem begleitenden Gehölzsaum und einer davor stehenden Baumreihe aus alten Eichen (Stammdurchmesser bis zu 80 cm).</p> <p>Westlich der Grünanlage befinden sich rund 0,5 ha einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche, auf der im Winter 2008/2009 eine Wiesenfläche mit eingelagerten Gehölzinseln und Einzelbäumen angelegt wurde. Inzwischen haben sich</p>
---------------------	---

	<p>unter extensiver Pflege hochgewachsene Gebüsche und artenreiche Gras- und Staudenfluren entwickelt.</p> <p>Entlang der Straße "Am AKKU" zieht sich eine neu gepflanzte Baumreihe aus Ahornen, die im Zusammenhang mit einer Baumreihe auf der Westseite der Straße eine Allee bildet. An der Straße "Am Friedhof" steht eine weitere Baumreihe.</p> <p>Die neue Wohnanlage ist mit einer mehrere Meter hohen Thuja-Hecke zur Grünanlage abgegrenzt.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Baumreihe (Allee) an der Straße "Am AKKU" ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Im Gebiet liegen rund 0,5 ha der Ausgleichsfläche AF 19 des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel.</p>
Vorbelastung	Gegebenenfalls Nährstoffeinträge aus vormaligen intensiveren Nutzungen.
Bewertung	Die Gehölzinsel, die Eichenreihe, der Gehölzsaum am Graben, die Baumreihen und die extensive Gras-/Staudenflur der Ausgleichsfläche besitzen besondere Bedeutung. Die Grünanlagen sowie der tief eingeschnittene Graben besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (Ausgleichsfläche) in einer Größenordnung von rund 0,5 ha und allgemeiner Bedeutung (Grünanlagen) in einer Größenordnung von 3,4 ha sowie den Verlust einer alten Eichenreihe und jüngeren Baumreihen als Landschaftselemente besonderer Bedeutung.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind aufgrund der Inanspruchnahme einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche erheblich.
Vermeidung von Konflikten	Für die nachfolgenden Planungsschritte wird empfohlen die alte Eichenreihe und den Graben als offenes Gewässer in das Wohngebiet mit einzugliedern bzw. als randliche Begleitung der dargestellten Wegeverbindung zu sichern.

SCHUTZGUT TIERE

Beschreibung	<p>Neben einer Lebensraumfunktion für zahlreiche Gehölzbrüter besteht Lebensraumpotenzial für verschiedene Fledermausarten, die den Komplex vor allem als Jagdhabitat nutzen dürften, für die aber auch einzelne Quartierstandorte in den alten Eichen nicht auszuschließen sind. Aufgrund der feuchten Standortbedingungen und vorhandener Gewässer in der weiteren Umgebung ist ein Vorkommen von Amphibien möglich. Der Zustand der Gewässer lässt eine Besiedlung mit vorwiegend häufigen und eurytopen Arten wie Erdkröte und Grasfrosch vermuten. Auch der Teichmolch kann erwartet werden. Die Wiesenflächen und Staudenfluren der Ausgleichsfläche besitzen ein höheres Potenzial für die Insekten- und Spinnenfauna. Weiterhin sind zahlreiche verschiedene Kleinsäugerarten zu erwarten. Ein Vorkommen der gefährdeten Haselmaus ist ebenfalls nicht ausschließbar.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Amphibien und Fledermäuse sowie die die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders</p>
---------------------	--

	geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Zerschneidung des Gebiets durch Straßen.
Bewertung	Der Landschaftsausschnitt mit der großen extensiven Wiesenfläche, der reich strukturierten Ausgleichsfläche, dem Graben und der alten Eichenreihe besitzt eine vergleichsweise höhere faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien Arthropoden) als es im Bereich einer intensiv genutzten Agrarlandschaft anzunehmen ist. Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind in dieser siedlungsnahen und durch Straßen isolierten Lage allerdings nicht zu erwarten. Insgesamt ist dem Gebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Fauna zuzuordnen. Gegebenenfalls vorhandenen Quartierstandorten von Fledermäusen ist eine besondere Bedeutung zuzuordnen.
Auswirkungen	Mit den geplanten Vorhaben werden faunistische Lebensräume allgemeiner Bedeutung beseitigt bzw. beeinträchtigt. Bei einer Beseitigung der alten Eichen können auch Fledermausquartiere mit besonderer faunistischer Bedeutung betroffen sein.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können eintreten, wenn mit der Beseitigung der alten Eichen mehrere Fledermausquartiere beseitigt werden. Dieses kann im Rahmen nachfolgender Planschritte durch eine Erhaltung der betroffenen Eichen vermieden werden. Darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der relativ geringen Flächenbeanspruchung mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.
Vermeidung von Konflikten	Generell sollte die Vorbereitung der potenziellen Bauflächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Des Weiteren wird empfohlen im Rahmen der nachfolgenden Planungen die alten Eichen am Westrand der Grünfläche aufgrund der kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbaren faunistischen Funktionen möglichst zu erhalten.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT

Beschreibung	Als gesetzlich geschützte Biotope ist die Baumreihe (Allee) zu berücksichtigen. Auch die Ausgleichsfläche ist aufgrund ihres Schutzstatus für die biologische Vielfalt von Bedeutung. Die alten Eichen können Quartierpotenzial für Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) darstellen.
Vorbelastung	Siedlungsnaher Lage und Landschaftszerschneidung durch Straßen.
Bewertung	Die Flächen besitzen aufgrund der Betroffenheit allgemein verbreiteter Strukturen (Gebüsche, Gras- und Staudenfluren, Baumreihe, Allee) allgemeine Bedeutung. Eine besondere Bedeutung ist gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartieren zuzuordnen.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt beseitigt bzw. beeinträchtigt. Darüber hinaus können auch gegebenenfalls einzelne Fledermausquartiere mit besonderer Be-

	deutung beseitigt werden.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder seltene Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung	<p>Der Landschaftsraum am südlichen Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Im Bereich östlich der Straße "Am AKKU" treffen auf engem Raum verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche umfasst Teile von Siedlungsflächen, öffentlichen Grünflächen und einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche, die als Halboffenlandschaft mit extensiven Gras- und Krautfluren sowie Gehölzinseln entwickelt wurde. Die Fläche liegt in direkter Nachbarschaft zum kompakten Gebäudekomplex eines Seniorenwohnheims und des Nahversorgungszentrums, welche das Landschaftsbild des südlich gelegenen Landschaftsausschnitts deutlich überprägen.</p> <p>Nordöstlich der öffentlichen Grünanlage befindet sich der Friedhof. Eine optische Verbindung besteht zwischen diesen beiden Grünflächen nicht, da der Friedhof durch eine mehrere Meter hohe Thuja-Hecke abgeschirmt wird.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Wohnbaupotenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel".</p>
Vorbelastung	Überprägung durch den Siedlungsrand sowie Zerschneidung mit Straßen.
Bewertung	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund der Vorbelastungen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der Entwicklung von Wohnbaugebieten wird die Flächengröße des naturnah geprägten grünen Ortsrandes mit Funktion als Landschaftsschutzgebiet um 2,9 ha verkleinert.
Erhebliche Auswirkungen	<p>Die Inanspruchnahme und Verkleinerung des naturnahen Landschaftsraums wird aufgrund der optischen Vorbelastung des Raums und des Verbleibs eines ausreichenden Grüngürtels zwischen Ortslage und Ortsumgehung nicht als erheblich bewertet.</p> <p>Auch die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets wird nicht für erheblich betrachtet, da dieser Landschaftsausschnitt im Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (Bielfeldt + Berg 2005) nicht als landschaftsschutzwürdig eingestuft wurde.</p>
Vermeidung von Konflikten	Zum Schutz des Landschafts- bzw. Ortsbildes wird empfohlen die straßenbegleitenden Baumreihen als Ortsrandeingrünung und die prägenden Eichen zur inneren Gestaltung zu erhalten.

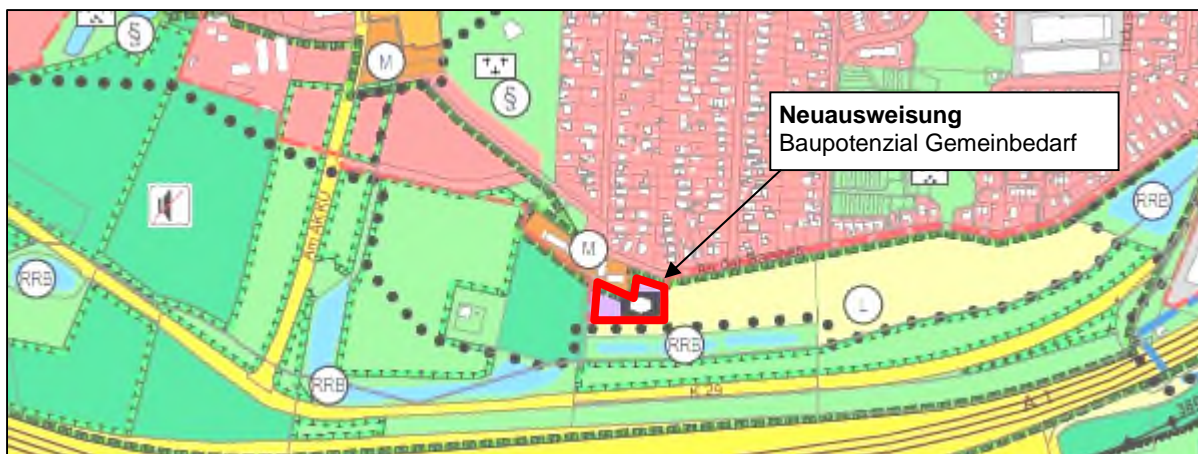
SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung	Die geplante Fläche für Wohnbebauung dient derzeit dem Naturschutz und der Feierabenderholung. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzt sie Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld. Eine Fläche am Friedhof ist bereits für Wohnzwecke entwickelt.
Vorbelastung	Straßenverkehrslärm in einer Größenordnung zwischen 55 und 60 dB(A) tags sowie im straßennahen Bereich der Straße "Am AKKU" zwischen 60 und 65 dB(A) tags.
Bewertung	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage, der naturnahen Ausprägung und der Erschließung mit Wegen eine besondere Bedeutung als Wohnumfeld und für die Feierabenderholung zu.
Auswirkungen	Mit der neuen Nutzungszuweisung kann in zentraler Lage in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum neuer Wohnraum geschaffen werden. Dem gegenüber entfällt für diese Fläche die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld. Darüber hinaus geht ein in unmittelbarer Nähe des Seniorenzentrums gelegener, mit Wegen erschlossener landschaftlicher Erholungsraum verloren. Die Entfernung zur Erholungslandschaft erhöht sich von 150 m auf 300 m.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Vorteilhaft:</u> Mit der Planung werden neue Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum angeboten. Der Verlust eines Landschaftsausschnittes mit Funktion als landschaftliches Wohnumfeld und als Erholungsraum wird nicht als erheblich betrachtet, da keine besonderen Attraktivitäten verloren gehen und ein ausreichender Grüngürtels zwischen Ortslage und Ortsumgehung weiterhin erhalten bleibt.
Vermeidung von Konflikten	Der Flächennutzungsplan berücksichtigt mit den dargestellten Wegeverbindungen bereits eine Aufrechterhaltung von fußläufigen Anbindungen an die freie Landschaft. Für diese Anbindung sollte im Rahmen nachfolgender Planungsschritte eine besondere Erholungsqualität gesichert werden, damit auch den weniger mobilen Bewohnern der Seniorenwohnanlage weiterhin in unmittelbarer Umgebung grün gelegen Spazierwege angeboten werden können. Hierzu wird empfohlen, die alte Eichenreihe und den offenen Graben als wegbegleitende Elemente zu erhalten.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

3.1.1.6 Fläche für Gemeinbedarf südlich "An der Barsbek"



Am südlichen Ortsrand, auf der Südseite der Straße "An der Barsbek" ist geplant eine Kindertagesstätte einzurichten. Hierfür wird eine 0,5 ha große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zweckend dienende Gebäude und Einrichtungen" ausgewiesen.

Die Fläche liegt im Niederungsbereich der Barsbek und wird derzeit als Acker genutzt. Der westliche und nördliche Rand wird von Knicks gesäumt. Westlich befindet sich eine Waldfläche. Südlich und östlich schließen sich Regenrückhaltebecken und die Ackerfläche an. Nördlich sind ein Mischgebiet sowie Wohnbauflächen vorhanden.

Auf der Fläche sind hinsichtlich der Schutzgüter weitgehend Funktionen allgemeiner Bedeutung anzunehmen. Einzelnen Aspekten der Schutzgüter, Pflanzen (randliche Knicks) und Mensch (landschaftliches Wohnumfeld der angrenzenden Wohnbebauung, Erholungslandschaft) ist eine besondere Bedeutung zuzuordnen.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel". Der westliche Randbereich gehört in einer Tiefe von 30 m zum Waldabstand des westlich angrenzenden Walds. Am südlichen und östlichen Gebietsrand verlaufen gesetzlich geschützte Knicks.

Mit der Fläche für Gemeinbedarf wird ermöglicht eine Kindertagesstätte einzurichten. Diese wird dringend für die vorhandene und anwachsende Wohnbevölkerung südlich der Willinghusener Landstraße benötigt. Damit wird in einen südlich der Straße "An der Barsbek" gelegenen von Siedlungskörpern bisher nur wenig belasteten Landschaftsbildraum an der Barsbek hineingeplant. Lediglich in der nordwestlichen Ecke ist bereits Mischbebauung vorhanden. Mit der Planung wird der landschaftliche Charakter dieses Teilraums zunehmend beeinträchtigt.

Aufgrund der nur geringen Flächenbeanspruchung und von weniger als 1 ha und nur geringfügigen Betroffenheit von schützenswerten Landschaftsbestandteilen (randliche Knicks in einer Größenordnung von 150 m, Waldabstandsbereich auf ca. 1.500 m²) sind durch die Neuausweisung dieser Baufläche keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu prognostizieren. Auch die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets wird nicht für erheblich betrachtet, da dieser Landschaftsausschnitt im Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (Bielfeldt + Berg 2005) nicht als landschaftsschutzwürdig eingestuft wurde.

Zur Vermeidung von Konflikten wird für die nachfolgenden Planungen empfohlen, den Knick am Westrand vollständig zu sichern. Am Südrand sollte zur Sicherung der Erholungseignung der umlaufenden Grünverbindung ein grüner Ortsrand entwickelt werden. Eine Waldumwandlung sollte vermieden werden. Hierzu ist der Bereich des Waldabstandes von baulichen Anlagen freizuhalten.

3.1.1.7 Wohnbauentwicklung am nördlichen Siedlungsrand von Willinghusen (F_w 2.51)



Die Wohnbaufläche F_w 2.51 liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Willinghusen. Sie nimmt eine Flächengröße von 0,6 ha ein und wird derzeit als Grünland genutzt. Am südlichen und östlichen Gebietsrand verlaufen Knicks, wobei dem südlichen Knick an der Stemwarde Landstraße eine Baumreihe vorgelagert ist.

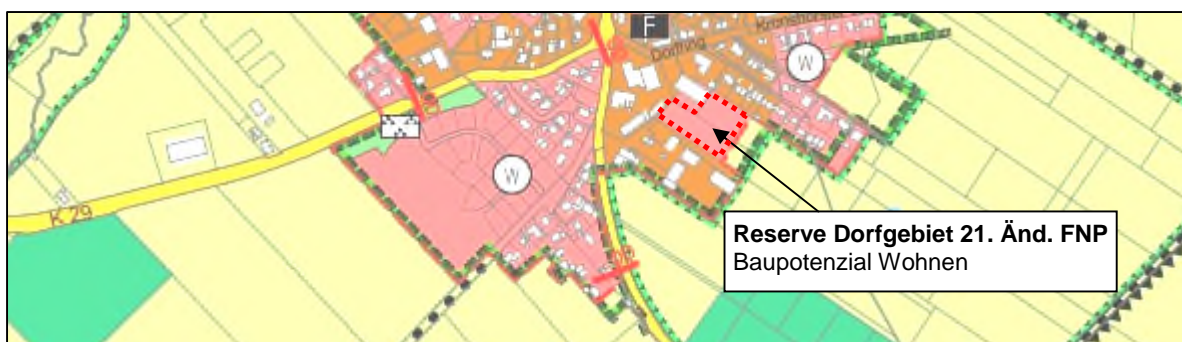
Auf der Fläche sind hinsichtlich der Schutzgüter weitgehend Funktionen allgemeiner Bedeutung vorhanden. Für einzelne Aspekte der Schutzgüter Boden (hohe regionale Ertragsfähigkeit), Pflanzen (Knicks, Baumreihe) und Mensch (landschaftliches Wohnumfeld der angrenzenden Wohnbebauung) ist eine besondere Bedeutung zuzuordnen.

Die Fläche liegt außerhalb von flächenhaften Schutzgebieten. An den Gebietsrändern verlaufen teilweise gesetzlich geschützte Knicks.

Aufgrund der nur geringen Flächenbeanspruchung und von weniger als 1 ha und nur geringfügigen Betroffenheit von Schutzgebieten- und -objekten (Knicks in einer Größenordnung von 150 m) sind durch die Neuausweisung dieses Wohnbaugebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu prognostizieren.

Zur Vermeidung von Konflikten wird für die nachfolgenden Planungen empfohlen, den Knick am Ostrand vollständig und den Knick am Südrand sowie eine hier ebenfalls vorhandene Baumreihe, weitgehend zu sichern.

3.1.1.8 Wohnbauentwicklung am südöstlichen Siedlungsrand von Stemwarde (F_w 3.51)

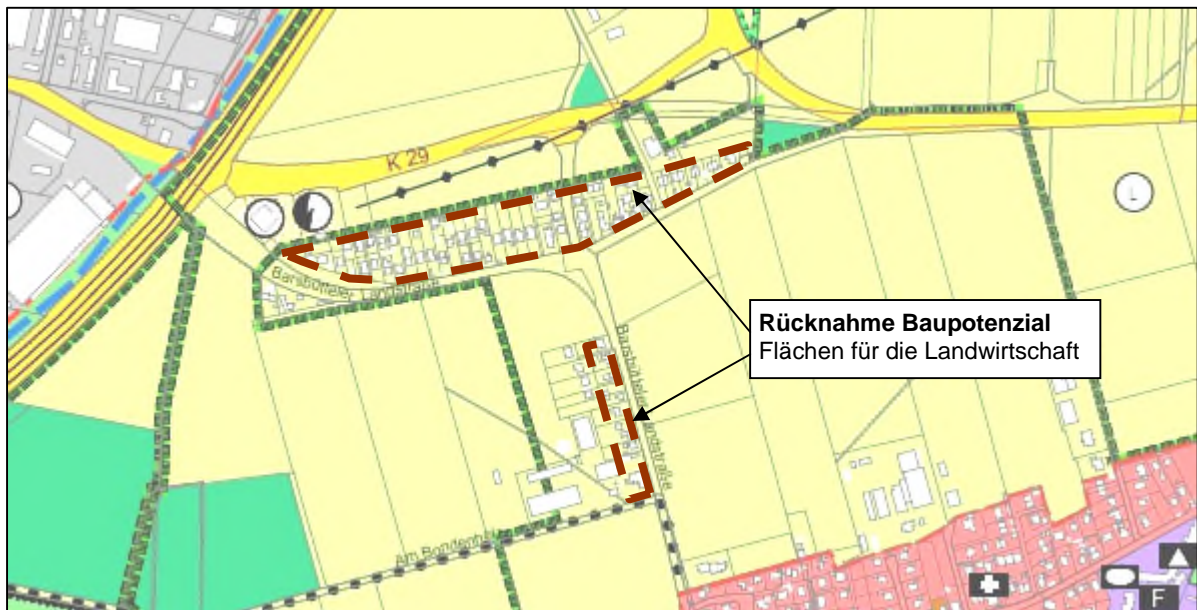


In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Stemwarde eine Wohnbaupotenzialfläche (F_w 3.51) mit einer Größenordnung von 0,7 ha dargestellt. Hier befinden sich aktuell landwirtschaftliche Hofflächen und angegliedertes Grünland. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Den Schutzgütern ist fast ausschließlich eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen. Lediglich als Wohnumfeld ist eine besondere Bedeutung zu berücksichtigen.

Im der geltenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2004 sind an diesem Standort ein Dorfgebiet und sehr geringfügig öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Darüber hinaus gilt bereits der Bebauungsplan Nr. 3.3 der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 2004, der ein Dorfgebiet und eine geplante Erschließungsstraße sowie ein Regenrückhaltebecken festsetzt.

Mit der zukünftigen Ausweisung von Wohnbauflächen sind aufgrund der sehr geringen Flächengröße bei Betroffenheit von Schutzgütern lediglich allgemeiner Bedeutung gegenüber der aktuellen Situation keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Auch gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan und der verbindlichen Bauleitplanung sind aufgrund vergleichbarer Umweltauswirkungen des bisher festgesetzten Dorfgebiets keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu prognostizieren.

3.1.1.9 Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen nördlich von Willinghusen



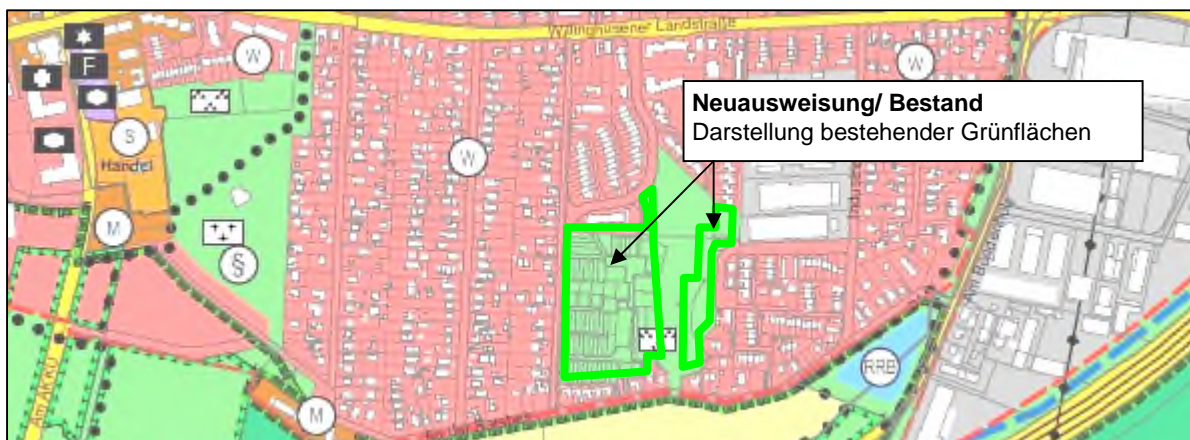
Nördlich des Ortsteils Willinghusen befinden sich an der Barsbütteler Landstraße zwei Gebiete mit aneinandergereihten bebauten Grundstücken. Die beiden Gebiete sind im bisherigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Ein verbindlicher Bauleitplan, der eine weitere bauliche Entwicklung vorsieht, ist nicht existent.

Da aus städtebaulichen Gründen auch für die nähere Zukunft keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist, werden die beiden Gebiete mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend ihrer Lage im Außenbereich nicht mehr als Wohnbauflächen dargestellt sondern den Flächen für die Landwirtschaft zugeordnet. Für die vorhandenen Gebäude gilt weiterhin Bestandschutz und gegebenenfalls vorhandene Baugenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung sind durch die Darstellung der Gebiete als Flächen für die Landwirtschaft keine zu prüfenden Auswirkungen auf die Umwelt gegeben, da mit dieser neuen Darstellung weder eine Rücknahme von Gebäuden noch von Baugenehmigungen oder verbindlichen Planungszusagen für bauliche Entwicklungen verbunden ist.

3.1.2 Grünflächen

3.1.2.1 Grünflächen zwischen Ellerhoop und Weidenweg



Die Ortslage zwischen den Straßen "Ellerhoop" und "Weidenweg" des Ortsteils Barsbüttel befindet sich auf einer Deponie (Deponie 78), die in den 1930er bis 1960er Jahren entstanden ist. Ende der 1970er Jahre wurden auf diesem Standort Wohngebäude errichtet und zentral eine langgestreckte Grünanlage angelegt. In den 1980er Jahren stellte sich heraus, dass das Gebiet durch gesundheitsschädliche Deponiegase belastet war, woraufhin der überwiegende Teil der Gebäude abgerissen und die Deponie unter Installation einer Gasentsorgungsanlage saniert wurde. Im Bereich der vormals vorhandenen Bauflächen wurden neue Grünflächen angelegt.

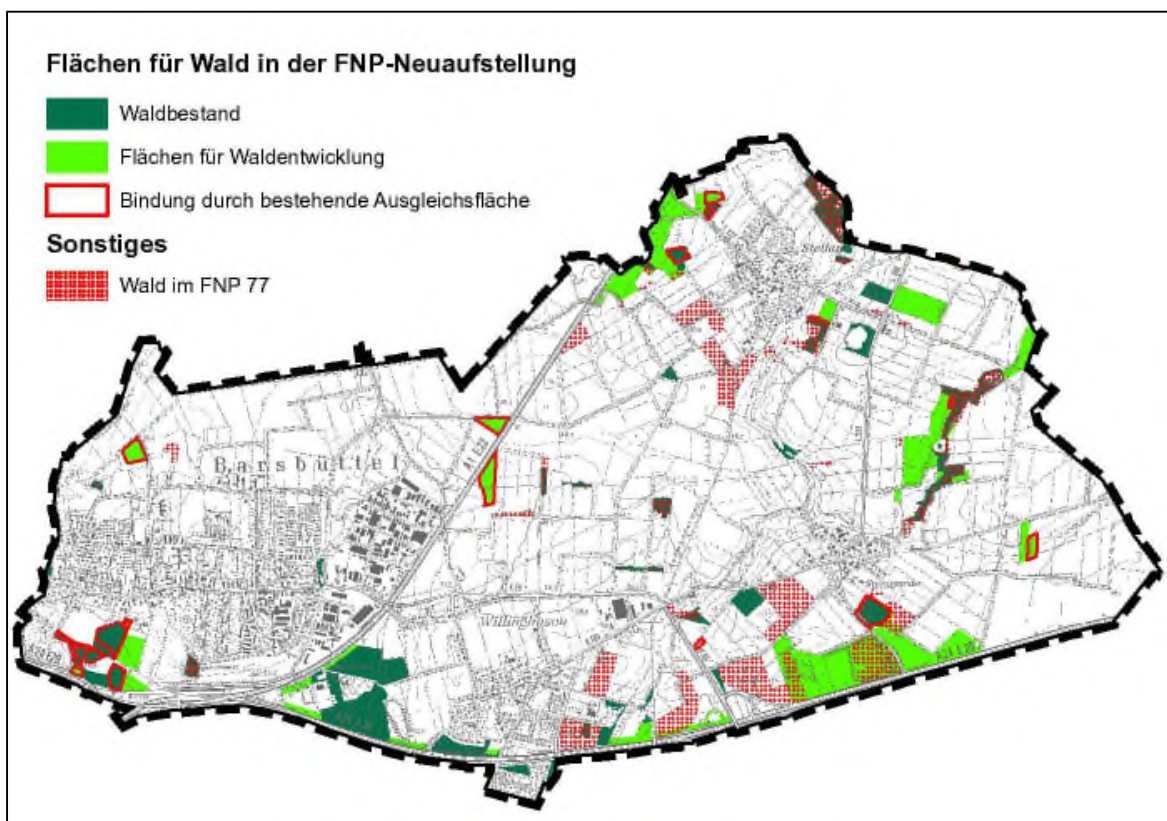
Im bestehenden Flächennutzungsplan FNP 77 sind an diesem Standort noch großflächig Wohnbauflächen und die schmale langgestreckte Grünfläche dargestellt. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird die Planung an die neue Bestandssituation angepasst und das Gebiet vollständig als Grünfläche ausgewiesen.

Da es sich bei der Planung um eine Anpassung an die Bestandssituation handelt, werden mit den neuen Plandarstellungen gegenüber der aktuellen Situation keine Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst.

Eine Umsetzung der bisherigen Plandarstellung ist aufgrund des stark sackungsgefährdeten Deponiekörpers nicht mehr möglich. Insofern würde eine Umweltprüfung gegenüber der bisherigen Plandarstellung zu keinem verwertbaren Ergebnis führen und ist ebenso nicht erforderlich.

An dieser Stelle soll kurz erwähnt werden, dass die Fläche einem Sanierungsverfahren unterliegt und fortlaufend auf Gefährdungen überprüft wird. Hintergrund der damaligen Rücknahme der Bebauung war, dass aus der Deponie gesundheitsgefährdete Gase entwichen sind, die sich vor allem in geschlossenen Räumen der auf der Deponie stehenden Häuser konzentrieren und zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen konnten. Im Freiluftbereich von Grünflächen verteilen sich die Gase in der Atmosphäre, so dass Konzentrationen und potenzielle Gefährdungen geringer sind. Durch die Sanierung sind inzwischen wieder Werte vorhanden, die auch eine Wohnbebauung zulassen würden. Dieses ist aufgrund der Sackungsgefährdung des Standorts allerdings nicht möglich.

3.1.3 Flächen für Wald



Die oben stehende Abbildung zeigt eine Zusammenstellung verschiedener planerischer Aspekte zum Thema Wald in der FNP-Neuaufstellung.

Unter anderem enthält sie einen Abgleich der im geltenden Flächennutzungsplan (FNP 77) und in der FNP-Neuaufstellung dargestellten Flächen für Wald. Der FNP 77 stellt rund 120 ha Waldflächen dar, davon waren derzeit ca. 35 ha im Bestand vorhanden und weitere ca. 82 ha planerisch abgebildet. Mit der planerischen Erhöhung der Waldflächen um 135 % zeigt sich ein deutliches Ziel der damaligen Flächennutzungsplanung zur Erhöhung des Waldanteils.

Bis heute ist der Waldbestand in Barsbüttel durch Aufforstungsmaßnahmen, durch Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und vor allem durch Sukzession auf ehemaligen Kiesabbaustandorten auf 96 ha angestiegen. Aufgrund des immer noch sehr niedrigen Waldanteils von 3,8 % der Gemeindefläche wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans das Ziel zur Erhöhung des Waldanteils weiter verfolgt. Mit der neuen Planung werden rund 210 ha als Flächen für Wald dargestellt. Dabei handelt es sich um 96 ha vorhandene und um 114 ha potenzielle Waldfläche. Dieses ergibt gegenüber dem aktuellen Waldbestand eine planerische Erhöhung des Waldanteils um 75 % und bei voller Umsetzung einen Waldanteil von 8,5 %.

Neben der rein flächenmäßigen Erhöhung zeigt die Gegenüberstellung, dass die örtliche Verteilung der Waldflächen in der FNP-Neuaufstellung geändert wurde. Die im FNP 77 dargestellten potenziellen Waldflächen wurden, bis auf geringfügige Ausnahmen, bis heute nicht als Wald entwickelt und sind überwiegend auch nicht in die FNP-Neuaufstellung übernommen worden. Ziel war es, die Waldflächen zukünftig so zu positionieren, dass ihre Funktionen besser in die Ziele der gemeindlichen Entwicklung eingebunden werden. So sind Flächen für die Entwicklung von Wald insbesondere in Randlage der Autobahnen, am Langehoher Graben und als Arrondierung vorhandener Waldflächen zu finden. Durch diese Anordnung sollen die Siedlungslagen gegenüber den Verkehrsadern besser abgeschirmt, der ökologische hochwertige Bereich des Langelohes vor äußeren Einflüssen geschützt und bereits vorhandene Waldflächen durch Vergrößerung der Areale aufgewertet werden.

Im Sinne der hier zu prüfenden Umweltbelange sind diese Ziele überschlägig als vorteilhaft für nahezu sämtliche Schutzgüter anzusehen (Schutz von Böden, Schutz des Grundwassers, Förderung von Waldinnenklimazonen, lufthygienische Wirkung, Entwicklung von Biotoptypen besonderer Bedeutung, Schaffung von ungestörten Tierlebensräumen, Verbesserung der Vielfalt des Landschaftsbildes, Erhöhung der Erholungsfunktion der Landschaft, Erhöhung der Qualität des Wohnumfelds).

Standortbezogen können gelegentlich Konfliktlagen mit anderen Schutzgütern entstehen, sofern durch die Waldentwicklung schützenswerte Funktionen dieser Schutzgüter beeinträchtigt werden. Dieses ist vor allem möglich, wenn charakteristische Offenlandschaften zu Wald entwickelt werden. Die potenziellen Waldflächen wurden im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF Entwurf 2014) diesbezüglich eingehend geprüft.

Ein Konfliktpunkt ergab sich durch die Darstellung von Wald auf Grünlandflächen nordwestlich von Stellau, da an dieser Stelle im geltenden Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 ein Areal aus mehreren Feuchtgrünlandflächen dargestellt ist, das entsprechend gesichert und entwickelt werden sollte. Hieran angepasste Wiesenvogelarten könnten durch Neuwaldbildungen ihren Lebensraum verlieren. Eine Kontrolle vor Ort ergab allerdings, dass der Landschaftsraum aufgrund der vorhandenen Knicks und Feldgehölze sowie der Lärmemissionen der BAB A1 ein sehr geringes Besiedlungspotenzial für scheueempfindliche Bodenbrüter besitzt und gefährdete Wiesenbrüter entsprechend nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schützenswerten Feuchtgrünlandflächen ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Waldflächenkonzepts im Jahr 2010 nur noch eine Fläche als Feuchtgrünland ausgebildet war. Diese ist nicht für die Entwicklung von Wald, und über die 1. Fortschreibung des Landschaftsplans weiterhin zum Schutz und Entwicklung von Feuchtgrünland vorgesehen. Damit wird dem Erhalt dieser wertvollen Grünlandfläche weiterhin Rechnung getragen. Weitere schützenswerte Einzelstrukturen wie offene Gräben und lokale Feuchtstandorte können im Rahmen zukünftiger Detailplanungen, z. B. über eine gezielte Planung von Lichtungsbereichen, integriert werden. Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte werden durch die Waldflächenplanung nordwestlich von Stellau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Mehrere potenzielle Waldflächen liegen auf ehemaligen Abbauflächen. Eine Altlastenfläche an der BAB A 24 mit standunsicherem Untergrund sollte zunächst von einer Darstellung als Fläche für Wald ausgespart werden, um dem Rechnung zu tragen, dass bei umfallenden Bäumen der Boden aufgebrochen wird und Schadgase in die Luft entweichen können. Das grundsätzliche Ziel auf dieser Fläche eine Abschirmung gegenüber der Verkehrsstrasse durch Gehölze zu erreichen wird jedoch aufrecht erhalten und im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Umsetzung erfolgt entsprechend nur in Abstimmung mit den Bodenschutzbehörden.

Um auch wirtschaftliche Aspekte in das Waldflächenkonzept mit einzubeziehen, wurden bei der Auswahl potenzieller Waldstandorte insbesondere bereits seit langem brach gefallene Flächen (ehemalige Abbauflächen) und Flächen mit geringen natürlichen Ertragsfunktionen oder erschwelter Bewirtschaftbarkeit (Nässe, Trockenheit, Hanglage) bevorzugt, um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich zu vermeiden.

3.1.4 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Südöstlich des Ortsteils Sternwarde werden mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erstmals Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Sie haben eine Größe von 31 ha.

Durch Kiesabbautätigkeiten werden in der Regel erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf viele Schutzgüter der Umwelt ausgelöst. Flächenintensive Eingriffe in Boden- und ggf. Wasser-

haushalt, ein vorübergehender Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen sowie eine häufig auch nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind wesentliche Begleiterscheinungen. Eine Analyse der Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Umwelt in der Gemeinde Barsbüttel ist ausführlich über das Gutachten "Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft – (BHF 2010) durchgeführt worden. In der Tabelle 4 des Gutachtens werden Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen auf Natur und Landschaft benannt:

Tab. 4: Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft

Quelle: Tab. 4 des Gutachtens "Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft – (BHF 2010)

Wirkfaktor	Allgemeine Auswirkungen auf Natur und Landschaft
<i>Auswirkungen auf abiotische Standortfaktoren</i>	
Abgrabung im Trockenbau	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Boden und damit sämtlichen Bodenfunktionen – Verminderung der Grundwasser schützenden Deckschichten
Abgrabung im Nassabbau	Auswirkungen wie Trockenabbau, zuzüglich: <ul style="list-style-type: none"> – Absenkung des Grundwasserstandes im Umgebungsbereich der Abbaufäche – Direkte Gefährdung der Grundwasserqualität durch Schadstoffe bei Unfällen
Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Anreicherung der Luft im Abbaugbiet und der näheren Umgebung mit Stäuben
Staubentwicklung beim Abtransport	<ul style="list-style-type: none"> – Anreicherung der Luft im zum Abtransport genutzten Straßenraum mit Stäuben
<i>Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierlebensräume</i>	
Abgrabung im Trockenbau	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust der anstehenden Vegetation – Verlust von faunistischen Lebensräumen – Tötung von Tieren mit geringem Aktionsradius
Abgrabung im Nassabbau	Auswirkungen wie Trockenabbau, zuzüglich: <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung feucht geprägter Biotope im Umgebungsbereich der Abbaufäche durch Grundwasserabsenkung
Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der umliegenden Vegetationen durch Staubablagerungen
Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung von Tierlebensräumen
<i>Auswirkungen auf das Landschaftserleben</i>	
Abgrabung im Trockenbau	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Vegetationen – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung des landschaftsraumtypischen Reliefs – Verringerung der Erholungseignung aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – Beseitigung von Kulturdenkmalen

Wirkfaktor	Allgemeine Auswirkungen auf Natur und Landschaft
Abgrabung im Nassabbau	Auswirkungen wie Trockenabbau, zuzüglich: <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Entwässerung von Feuchtbiotopen im Umgebungsbereich der Abbaufläche – Verringerung der Erholungseignung aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Entwässerung von Feuchtbiotopen im Umgebungsbereich der Abbaufläche
Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb	– Beeinträchtigung der Erholungseignung in der näheren Umgebung des Abbaugbietes durch staubhaltige Luft
Staubentwicklung beim Abtransport	– Beeinträchtigung der Erholungseignung im zum Abtransport genutzten Straßenraum durch staubhaltige Luft
Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb	– Beeinträchtigung der Erholungseignung (Siedlung, Wohnumfeld, Erholungsräume) durch Geräuschemissionen im Umgebungsbereich der Abbaufläche
Geräuschemissionen durch den Transportverkehr	– Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Geräuschemissionen im zum Transport genutzten Straßenraum und seiner Umgebung (Siedlung, Wohnumfeld, Erholungsräume)
Gestaltung der Fläche nach Abschluss des Rohstoffabbaues	– Dauerhafte Störung des Landschaftsbildes und daraus resultierende Beeinträchtigung der Erholungseignung bei einer für den Naturraum bzw. für die umgebende Landschaft untypischen und auffälligen Gestaltung der Fläche

Im Gutachten wurden die genannten allgemeinen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft als bedeutend gewertet, wenn hierdurch gesetzliche Bindungen und Vorgaben nicht eingehalten werden können bzw. gesetzliche Verbote übertreten oder relevante Grenzwerte überschritten werden. Des Weiteren wurden sie als bedeutend bewertet, wenn die Auswirkungen sich auf außergewöhnlich große Flächen ausdehnen oder wenn durch die Auswirkungen Werte und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft betroffen sind.

Ziel des Gutachtens war es Flächen vorzuschlagen, welche aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft in der gemeindlichen Planung von der Rohstoffgewinnung vorrangig freigehalten werden sollten. Im Ergebnis wurden 5 Kategorien gebildet. Die erste Kategorie umfasst Flächen, die auf vielen Ebenen besondere Funktionen für Natur und Landschaft sowie die Erholung besitzen und von Eingriffen vorrangig freizuhalten sind. Die letzte Kategorie umfasst Flächen, die für Natur und Landschaft nur allgemeine Bedeutung ohne besonders zu berücksichtigende Einzelbestandteile zu besitzen und die geringste Empfindlichkeit gegenüber dem Rohstoffabbau besitzen. Es zeigte sich, dass Flächen der letzten Kategorie sich ausschließlich südöstlich der Ortslage Stemwarde befanden.

Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen liegen überwiegend innerhalb der Zone mit den geringsten Empfindlichkeiten gegenüber dem Rohstoffabbau. Nur Teilweise werden Randbereiche einer Zone mit 3. Priorität zur Freihaltung überplant. Hierbei handelt es sich im Westen um den Randbereich (Überlagerung maximal 100 m) eines 500 m Wohnumfeldes der Ortslage Stemwarde sowie im Norden um den Randbereich (Überlagerung maximal 80 m) einer 150-m Pufferzone um Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand. Diese Überlagerungen sind dadurch begründet, dass die vorhandenen Wirtschaftswege als Außenbegrenzung der potenziellen Fläche für Rohstoffgewinnung gewählt wurden, wodurch die Pufferzonen angeschnitten wurden. Eine maßgebliche Belastung des Wohnumfeldes wird hierdurch allerdings nicht erwartet, da der Bereich des überplanten Wohnumfeldes schon sehr weit im Außenbereich liegt und hinter dem Redder vom Weg aus

nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Die 300-m Kernzone des Wohnumfeldes ist von der Überlagerung ohnehin nicht betroffen. Bezüglich der überlagerten Pufferzone zu oberflächennahen Grundwasserständen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Kiesabbaugenehmigungen detailliertere Aussagen zum Grundwasserstand getroffen und entsprechende Minimierungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Aufgrund der hohen Eingriffsintensität von Kiesabbauvorhaben in der vorgesehenen Größenordnung von 31 ha sind auch innerhalb der am wenigsten empfindlichen Zone erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. So werden aufgrund der Größe der Kiesabbaupotenzialfläche insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Verlust von Bodenfunktionen durch Abgrabung), Wasser (Verminderung der Grundwasser schützenden Deckschichten, gegebenenfalls Absenkung des Grundwasserstands), Pflanzen (Verlust der mehr als 1.500 m innenliegenden Knicks), Tiere (gegebenenfalls Verlust von Fledermausquartieren in Knicküberhängen), Landschaft (Veränderung des Reliefs, Beseitigung prägender Landschaftselemente) und Mensch (Minderung der Erholungseignung der Landschaft durch Bautätigkeiten und Bauverkehr, gegebenenfalls Minderung der Wohnfunktion der Ortslage Stenwarde durch Lärmemissionen aus Bauverkehr) ausgelöst.

Vor diesem Hintergrund lässt sich zusammenfassen, dass mit der Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau erhebliche Umweltauswirkungen auf viel Schutzgüter der Umwelt verbunden sind. Mit der Standortwahl wurde allerdings ein Raum gefunden, in dem die Umweltauswirkungen am geringsten ausfallen würden.

Die Ausweisung der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen kann im weiteren Sinne auch eine positive Wirkung auf die Umwelt darstellen, da bei zukünftigen Anträgen zu Kiesabbauvorhaben eine Konzentrationswirkung einsetzt. Auf diese Weise wird die Genehmigungsfähigkeit für Kiesabbauvorhaben auf anderen konfliktreicheren Standorten erschwert.

Zur Vermeidung von Konflikten werden für die nachfolgenden Planungsschritte folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

- Abschirmung der Kiesabbauflächen nach außen durch einen Gehölzsaum zum Schutz der Erholungsfunktion des Raums,
- Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung,
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen für außerhalb der "Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen" gelegene Flächen,
- Schutz des Stenwarder Siedlungsgebiets vor Staub- und Lärmemissionen,
- Frühzeitige Regelung einer landschaftsverträglichen Nachnutzung.

3.2 Schutzgebiete und –objekte

3.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden auf einigen Flächen erstmals naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte überplant. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Mit den Baupotenzialflächen und der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen werden gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG **gesetzlich geschützte Knicks** überplant. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sind bei gegebenenfalls erforderlichen Beseitigungen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Die geplanten Wohnbauflächen F_w 1.56, 1.57, 1.58 und 1.59, die Fläche für Gemeinbedarf südlich der Straße "An der Barsbek" sowie Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen liegen innerhalb

der **Landschaftsschutzgebiete** "Barsbüttel und "Stemwarde". Hierfür ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

3.2.2 Besonderer Artenschutz

Flächen für bauliche Entwicklungen

Auf den potenziellen Bauflächen südlich des Rähwischredders, östlich und westlich Steinbeker Weg, östlich und westlich der Straße "Am AKKU", südlich der Straße "An der Barsbek" und nördlich der Stemwarder Landstraße sind als artenschutzrechtlich relevante, potenziell auftretende Arten bzw. Artengruppen in Gehölzen und am Boden brütende Vogelarten (als europäische Vogelarten) sowie verschiedene Fledermausarten und die Haselmaus als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten. Auf der potenziellen Baufläche in Stemwarde können auch gebäudebrütende Vogelarten betroffen sein.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich ergeben, wenn im Zuge der Überbauung von Grünlandflächen und der Beseitigung von Gehölzstrukturen oder Gebäuden Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund der jeweiligen Habitatausstattung und der insgesamt geringen Größe der überplanten Teilflächen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Hierzu gehören neben dem weitgehenden Erhalt von Lebensstätten vor allem Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Lebensraumstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten beseitigt werden sowie die Kompensation weggefallener Lebensstätten durch Gehölzneupflanzungen oder durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen oder Quartiere (Fledermauskästen). Der genaue Bedarf an ggf. erforderlichen Maßnahmen kann allerdings erst auf der Basis einer detaillierten Vorhabenplanung auf Ebene der Bauleitplanung näher bestimmt werden.

Flächen für Waldentwicklung

Während eine Entwicklung von Waldflächen generell als vorteilhaft für die Fauna zu werten ist, können dennoch Konflikte entstehen, wenn z.B. wertvolle Wiesenvogellebensräume durch eine Waldbildung entwertet werden. Die Überprüfung eines diesbezüglich gegebenenfalls empfindlichen Gebiets nordwestlich von Stellau ergab, dass hier nur ein sehr geringes Besiedlungspotenzial für Bodenbrüter vorhanden (Wiesenbrüter sind nicht zu erwarten) und auch das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering zu bezeichnen ist.

Die ansonsten in der Barsbütteler Landschaft siedelnden Gehölzbrüter, Fledermausarten und die Haselmaus werden von einer Waldentwicklung nicht beeinträchtigt, da die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben. Von einzelnen zu erwartenden Bodenbrütern kann davon ausgegangen werden, dass sie auf angrenzende Flächen gleichwertiger Habitatqualität ausweichen können bzw. die entstehenden Waldränder nutzen können.

Mögliche Kiesabbaufläche

Auf den dargestellten Abgrabungsflächen sind als artenschutzrechtlich relevante, potenziell auftretende Arten bzw. Artengruppen in Gehölzen und am Boden brütende Vogelarten (als europäische Vogelarten) sowie verschiedene Fledermausarten und die Haselmaus als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich ergeben, wenn im Zuge der Auskiesung der Ackerflächen und der Beseitigung von Gehölzstrukturen Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Habitatausstattung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden.

Hierzu gehören neben dem weitgehenden Erhalt von Lebensstätten (in erster Linie die randlichen Redderbestände) vor allem Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Lebensraumstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten beseitigt werden sowie die Kompensation weggefallener Lebensstätten durch Gehölzneupflanzungen oder durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen oder Quartiere (Fledermauskästen). Der genaue Bedarf an ggf. erforderlichen Maßnahmen kann allerdings erst auf der Basis einer detaillierten Vorhabenplanung näher bestimmt werden.

3.3 Eingriffsregelung

Mit der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf und der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen sind Eingriffe in den Boden und teilweise in Landschaftselemente besonderer Bedeutung verbunden. Für die insgesamt 27,5 ha großen potenziellen Bauflächen im Außenbereich wird ein Ausgleichsbedarf von pauschal gleicher Flächengröße prognostiziert. Für die 31 ha große potenzielle Kiesabbaufläche sind weitere Ausgleichsflächen erforderlich, deren Ausmaß im Rahmen der späteren Genehmigungsunterlagen festgelegt wird. Darüber hinaus entstehen Ausgleichsbedarfe für Eingriffe in Knicks und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung.

Die Kompensation sollte möglichst innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" erfolgen. Diese wurden im Rahmen der Ausarbeitung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF, Entwurf 2014) ermittelt und beinhalten vorhandene Ausgleichsflächen sowie Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen. Vielfach handelt es sich dabei um potenzielle Waldentwicklungsflächen, die sich aufgrund ihrer Lage auch besonders für naturschutzrechtlichen Ausgleich eignen. Die dargestellten Maßnahmenflächen enthalten genügend Potenzial, um die durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Ausgleichserfordernisse abdecken zu können. Insgesamt können rund 150 ha der insgesamt 361 ha Maßnahmenflächen aufgrund der besonderen Eignung zur ökologischen Aufwertung - vorbehaltlich der hier nicht betrachteten Eigentumsverhältnisse - als Suchraum für potenzielle Kompensationsmaßnahmen eingestuft werden. Damit bestehen vorausschauend auch weiteres Ausgleichspotenzial für nachfolgende städtebauliche Entwicklungen und genügend Alternativen für die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen.

3.4 Prognose bei Nichtführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Planungen des geltenden Flächennutzungsplans weiterverfolgt werden. Eine Wohnbauentwicklung im Hauptort wäre damit nur geringfügig am nördlichen Ortsrand von Barsbüttel durchführbar. In den Ortslagen Willinghusen und Stemwarde könnten keine neuen Wohnbauflächen entstehen. Damit würden erhebliche Auswirkungen durch die große Flächeninanspruchnahme am Rähnwischredder und durch die Überbauung von Ausgleichsflächen am Südrand von Barsbüttel entfallen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist auch davon auszugehen, dass gegebenenfalls angestrebte Kiesabbauvorhaben ohne eine standörtliche Begrenzung in der Barsbütteler Landschaft leichter durchgeführt werden können. Hiermit blieben erhebliche Eingriffe in die Landschaft nicht auf den weniger empfindlichen Landschaftsraum südöstlich von Stemwarde begrenzt, sondern könnten in anderen Landschaftsteilen weitaus größere Beeinträchtigungen hervorrufen.

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Entscheidungsprozesse der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Reihe an Planvarianten verfolgt.

Zu Beginn des Verfahrens hat die Gemeinde Barsbüttel ein Entwicklungskonzept erstellt. Die hierin formulierten Ziele und Anregungen zu den Themen Wohnen, Gewerbe, Zentrum und Grün wurden unter Einbezug einer intensiven Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. Hieraus wurden die Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entwickelt.

Das Entwicklungskonzept und der Vorentwurf zur FNP-Neuaufstellung stellen gegenüber dem Entwurf zusätzliche und teilweise anderweitige Planungsmöglichkeiten dar, die im Laufe des Verfahrens sich als nicht umsetzbar herausstellten oder für die andere Planvarianten bevorzugt wurden. Diese anderweitigen Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden kurz aufgeführt.

Gewerbeflächen

Die Gemeinde Barsbüttel hat einen Bedarf an neuen Gewerbeflächen in einer Größenordnung von bis zu 20 ha bis zum Jahr 2025. Aufgrund der Lage an der Autobahn BAB A1 und der vorhandenen Autobahnanschlussstelle stellt sich das Gebiet in der Nähe der Anschlussstelle als günstiger Standort zur Entwicklung von Gewerbegebieten dar. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes wurden mehrere potenzielle Standorte für die Entwicklung von Gewerbeflächen diskutiert.

Östlich der BAB A1 wurden zwei Flächen vorgeschlagen. Davon ist die südliche, im Dreieck zwischen der BAB A1, der K 29 und der K 80 gelegene Fläche nicht verfügbar. Die nördlich gelegene Fläche stellt eine erstmalige bauliche Erschließung eines ländlich geprägten Raums ohne städtebaulichen Zusammenhang dar und wurde aus städtebaulichen Gründen nicht weiter verfolgt.

Eine Entwicklung auf der Westseite der der BAB A1 im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord erschien aus städtebaulichen Gründen am sinnvollsten und wurde im Vorentwurf mit einem westlichen und einem östlichen Ausläufer dargestellt. Später sollte die Flächengröße auf den tatsächlich anstehenden örtlichen Bedarf reduziert werden. Eine Entwicklung in Richtung Nordosten stellte sich hinsichtlich der Erschließung als schwierig heraus und hätte hinsichtlich des Grundwasserhaushalts gegebenenfalls zu Konflikten mit dem westlich gelegenen Naturschutzgebiet führen können. Diese Variante wurde nicht weiter verfolgt. Statt dessen ist zukünftig eine Entwicklung von Gewerbeflächen in Richtung Nordwesten vorgesehen. Aufgrund der Vorgaben des Regionalplans wurde ein Verfahren zur Genehmigung der Abweichungen von den Zielen der Raumordnung eingeleitet. Die vorgesehene Erweiterung der Gewerbegebiets kann insofern momentan in der Neuaufstellung des FNP nicht dargestellt werden. Es wird der Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplans abgewartet und anschließend eine FNP-Änderung angestrebt.

Wohnbauflächen

Für den Flächennutzungsplan wurde das städtebauliche Ziel angestrebt, neue Wohnpotenziale über eine Innenentwicklung zu erschließen und weitere Wohnbauflächen so an den Ortsrändern zu positionieren, dass ein kompakter Siedlungskörper entsteht. Hierzu wurden Siedlungsränder definiert, innerhalb derer vorrangig eine Ortsentwicklung stattfinden soll. Damit wird gleichzeitig einer Freihaltung von erholungsrelevanten und naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsbestandteilen Rechnung getragen. Innerhalb dieser Siedlungsgrenze der Ortslage Barsbüttel liegen teilweise zwar auch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, deren Überplanung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen. Dieses wurde allerdings einer ansonsten erforderlichen Siedlungserweiterung, wie z.B. nördlich des Rähnwischredders, vorgezogen, damit zum Einen die neuen Wohnbauflächen in Zentrumsnähe errichtet werden können und zum Anderen bisher unbelastete Landschaftsräume, wie z.B. nördlich des Rähnwischredders, nicht in Anspruch genommen werden müssen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf hochwertige Landschaftsbestandteile wurde darauf geachtet, dass durch Grundwassernähe und moorige Ausprägungen ge-

prägte Flächen möglichst von einer Bebauung ausgespart bleiben. Bei den für bauliche Entwicklungen in Anspruch genommenen, innerhalb der Siedlungsgrenze gelegenen, Ausgleichsflächen handelt es sich weitgehend um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Biotoptypen.

Die im Entwicklungskonzept und im Vorentwurf dargestellten potenziellen Wohnbauflächen wurden im Wesentlichen auch in den Entwurf des Flächennutzungsplans eingestellt. Als Abweichung vom Konzept ist festzustellen, dass am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Barsbüttel, westlich Steinbeker Weg, die vormals anvisierte Siedlungsgrenze überschritten wird. Hierdurch kann das Ziel, einen umlaufenden Grüngürtel am südlichen Ortsrand herzustellen, nicht mehr vollständig umgesetzt werden. Dieses bedeutet im Wesentlichen eine Abweichung von den gesetzten Zielen und eine Einschränkung der potenziellen Erholungsfunktion. Darüber hinaus wurden für die Wohnbauentwicklung weitere Flächen mit naturschutzrechtlicher Ausgleichsfunktion beansprucht, was mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden ist. Die Inanspruchnahme erfolgte vor dem Hintergrund, dass aufgrund zunehmenden Unterkunftsbedarfs für Flüchtlinge kurzfristig Wohnraum geschaffen werden musste und andere Flächen hierfür nicht zur Verfügung standen. Diese Abweichung führt nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Erholungsfunktion, da nur ein geringfügiger Teilbereich des Grüngürtels entfällt.

Für den Ortsteil Willinghusen wird eine vormals in der nordwestlichen Ecke der Siedlung angestrebte potenzielle Wohnbauentwicklung nicht mehr weiterverfolgt und statt dessen eine Wohnbaufläche in der nordöstlichen Ecke dargestellt. Aufgrund der nur geringen Flächenbeanspruchung und der nur geringen Betroffenheit von Schutzgütern besonderer Bedeutung (beide Flächen: randliche Knicks und Bedeutung als Wohnumfeld; östliche Fläche zusätzlich: Böden mit hoher Ertragsfähigkeit) sind Wohnbauvorhaben auf beiden Flächen umsetzbar ohne dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwirkt werden. Da die westliche Fläche nicht zur Verfügung stand, wurde die östliche Fläche im F-Plan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Grünflächen

Es ist festzustellen, dass mehrere im Entwicklungskonzept und im Vorentwurf anvisierte Grünzüge im Ortsteil Barsbüttel, die von der freien Landschaft in den Ort hineingeführt werden, in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht übernommen und statt dessen als Bauflächen ausgewiesen wurden. Dieses ist in dem stetigen Bedarf an Wohnbauflächen begründet, der nicht nur über gemeindeeigene Grundstücke gedeckt werden kann. Bei den beiden vormals vorgesehenen Grünzügen am Nordrand der Ortslage und einer ebenso nicht weiter verfolgten Grünfläche am Südrand handelt es sich derzeit um landwirtschaftliche Nutzflächen, die für die Erholung bisher nicht erschlossen sind. Hierbei handelt es sich insofern nur um eine Änderung der planerischen Absicht. Lediglich südlich vom Friedhof entfällt eine bereits vorhandene und mit einem Wegenetz ausgestattete Grünfläche. Um dieser Erholungsfunktion auch nach Umsetzung der Bauvorhaben weiterhin Rechnung zu tragen, wird zukünftig innerhalb der geplanten Wohnbaufläche eine in Nord-Süd-Richtung dargestellte Wegeverbindung dargestellt. Diese soll dokumentieren, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungen eine fußläufige Anbindung an die südlich anschließende Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Erholung werden von keiner der Planvarianten ausgelöst.

Wald

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden umweltbezogene Bedenken hinsichtlich der Überplanung von zwei Standorten als Flächen für Wald vorgetragen.

Für einen Bereich westlich des Langelohes Grabens wurde durch die dargestellte Waldentwicklung eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für den Moorfrosch und andere Amphibienarten prognostiziert. Eine Kontrolle vor Ort ergab, dass ganz überwiegend Ackerland, geringfügig Grünland und nur eine sehr kleine Fläche im Waldrandbereich (rund 2.000 m²) mit Bedeutung als offener Feuchtlebensraum von der Zuweisung als Wald betroffen war. An der Darstellung als Flä-

che für Wald wurde weiterhin festgehalten, da hiermit ein Schutz der Niederung gegenüber Nährstoffeinträgen erreicht werden soll. Die Differenzierung von kleinflächig verbleibenden Lichtungsbe-
reichen liegt nicht im Aufgabenbereich der Flächennutzungsplanung und kann im Rahmen der
nachfolgenden Detailplanungen ausreichend berücksichtigt werden. Artenschutzrechtliche Konflik-
te werden durch die Darstellung der Waldfläche nicht ausgelöst, da Moorfrösche auch bewaldete
Feuchtfelder besiedeln.

Für eine Fläche der Altdeponie Stemwarde werden Umsetzungskonflikte aufgrund der Bodenbe-
schaffenheit und Deponiegasentwicklungen benannt. Die Gemeinde hält an der Darstellung als
Fläche für Wald fest, um das Ziel einer Abschirmung des Landschaftsraums südlich Stemwarde
durch einen breiten Gehölzsaum zu erreichen. Um Konflikte zu vermeiden, werden Aufforstungs-
maßnahmen nur in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde durchgeführt.

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Im Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden 31 ha als Flächen für die Ge-
winnung von Bodenschätzen dargestellt. Bei der Positionierung der Fläche wurde ein Standort
gewählt, für den gemäß des Gutachtens "Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel, Kreis
Stormarn – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft – (BHF 2010)" die geringsten Beein-
trächtigungen von Natur und Umwelt zu erwarten sind. Aufgrund der Art und Größe des Vorhabens
werden für viele Schutzgüter dennoch erhebliche nachteilige Auswirkungen erwartet.

Im Vorentwurf war mit 16 ha eine deutlich kleinere Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen
dargestellt. Die Vergrößerung der Fläche auf 31 ha erfolgte, um Reserven vorhalten zu können,
falls einige der potenziellen Kiesabbaufelder bei Bedarf nicht rechtzeitig verfügbar werden. Zwar
könnte mit einer 16 ha großen Potenzialfläche die räumliche Ausbreitung gegebenenfalls reduziert
werden. Eine Reduzierung der erheblichen Umweltauswirkungen bis in die Unerheblichkeit ist da-
mit allerdings nicht verbunden.

Auch wurden im Entwurf erstmals Randbereiche des 500 m Wohnumfeldes und des 150 m Puffer-
streifens um Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand überplant. Diese Auswirkungen
werden nicht als erheblich betrachtet, da die 300-m Kernzone des Wohnumfeldes von der Überla-
gerung nicht betroffen ist und bezüglich der überlagerten Pufferzone zu oberflächennahen Grund-
wasserständen davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Kiesabbaugenehmigungen detailliertere
Aussagen zum Grundwasserstand getroffen und entsprechende Minimierungsmaßnahmen ein-
geleitet werden.

4. ERGÄNZENDE ANGABEN

4.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die vorkommenden Tierarten vor. Die vorliegenden
Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des
FNP nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe
Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

4.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überwacht im Rahmen der Aufstellung des FNP sowie der Umsetzung in
verbindliche Planungen, ob die dargestellten Flächennutzungen dem tatsächlichen Bedarf ent-
sprechen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Barsbüttel die im bisherigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 sowie seinen mehr als 30 Änderungen dargestellten Nutzungen in einer Gesamtschau neu zu ordnen. Gleichzeitig wird eine Regelung zum Umgang mit potenziellen Kiesabbauvorhaben angestrebt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurden in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung wurde auf die Bereiche des Gemeindegebietes beschränkt, in denen durch die Darstellung im FNP wesentliche Umweltbelange berührt bzw. Umweltveränderungen vorbereitet werden. Dabei handelt es sich um folgende Planinhalte: mehrere potenzielle Wohnbauflächen in Barsbüttel-Ort (F_W 1.4-1.43, F_W 1.51-1.59,), zwei Flächen für den Gemeinbedarf, eine potenzielle Wohnbaufläche in Willinghusen (F_W 2.51), eine Wohnbaufläche in Stemwarde (F_W 3.51), die Rücknahme von bisher dargestellten Wohnbauflächen bei Willinghusen, die erstmalige Darstellung einer großen Grünfläche in Barsbüttel, die Entwicklung von Wald und die Darstellung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen.

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung schutzgutweise zusammen, mit nachfolgend zusammengefassten Aussagen zu Schutzgebieten und –objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Für die o.g. einzelnen Planbereiche werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Angaben zur Vermeidung bzw. Verringerung von Konflikten, soweit Aussagen hierzu auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich sind.

Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Das Gemeindegebiet Barsbüttel umfasst vier Ortsteile. Die Landschaft zeigt sich als teilweise sehr knickreiche Agrarlandschaft mit sehr wenig Waldanteil. Zahlreiche übergeordnete Straßen teilen das Gemeindegebiet.

Als Schutzgebiete sind insbesondere die nahezu flächendeckenden Landschaftsschutzgebiete der vier Ortstagen zu nennen. Viele rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen liegen im Gebiet verstreut. Als gesetzlich geschützte Biotop sind insbesondere die Knicks, in geringem Umfang Feuchtbiotop, Trockenbiotop und Gewässer zu nennen.

Bewertung: Soweit für eine Beurteilung notwendig, wurde für die vorgenannten Vorhabensbereiche der Zustand der Schutzgüter anhand einer zweistufigen Einteilung bewertet (allgemeine und besondere Bedeutung). In Kürze dargestellt sind Landschaftselemente besonderer Bedeutung nur kleinflächig bzw. als Einzelstrukturen anzutreffen.

Erhebliche Auswirkungen: Mit den planerischen Darstellungen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden in Hinsicht auf eine städtebauliche Entwicklung größtenteils die bisher vorhandenen und genehmigten Nutzungen wiedergegeben. An vier Standorten werden bauliche Entwicklungen vorbereitet, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Weitaus deutlichere Auswirkungen werden durch die geplante Entwicklung von Waldflächen und

die Darstellung einer potenziellen Kiesabbaufäche erwartet. Die folgende Auflistung gibt eine kurze Übersicht zu den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen:

Planung	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
<i>Bauliche Entwicklungen</i>	
<u>Nördlicher Siedlungsrand Barsbüttel-Ort</u> Wohnbauflächen (F _w 1.41-1.43, F _w 1.51-1.54), Fläche für Gemeinbedarf	<p>Vorteilhaft: Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber dem geltenden FNP kann neuer Wohnraum außerhalb der von Verkehrslärm belasteten Räume angeboten werden (Schutzgut Mensch).</p> <p>Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber dem geltenden FNP werden sehr großflächige Versiegelungen von Böden, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts im Umfeld des Rähnbachs (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser) sowie die Überplanung von rund 1.500 m Knick (Schutzgut Pflanzen) ausgelöst.</p>
<u>Westlich Steinbeker Weg</u> (Wohnbaufläche) F _w 1.55	<p>Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber den Möglichkeiten des geltenden FNP werden 1,8 ha extensive Wiesenflächen und Gehölzanzpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Schutzgut Pflanzen, Schutzgebiete) überplant.</p>
<u>Östlich Steinbeker Weg</u> Wohnbaufläche (F _w 1.56)	Ohne erhebliche Auswirkungen.
<u>Westlich "Am AKKU"</u> Wohnbaufläche (F _w 1.57)	<p>Vorteilhaft: Gegenüber der aktuellen Situation und dem geltenden FNP können neue Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum angeboten werden (Schutzgut Mensch).</p> <p>Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber den Möglichkeiten des geltenden FNP werden 1 ha extensive Wiesenflächen und Gehölzanzpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Schutzgut Pflanzen, Schutzgebiet) überplant.</p>
<u>Östlich "Am AKKU"</u> Wohnbaufläche (F _w 1.58, F _w 1.59)	<p>Vorteilhaft: Gegenüber der aktuellen Situation und dem geltenden FNP können neue Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum angeboten werden (Schutzgut Mensch).</p> <p>Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber den Möglichkeiten des geltenden FNP werden 0,5 ha extensive Wiesenflächen und Gehölzanzpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Schutzgut Pflanzen, Schutzgebiet) überplant. Zusätzlich wird möglicherweise eine Beseitigung von alten Eichen mit potenziellen Fledermausquartieren (Schutzgut Tiere) ausgelöst.</p>
<u>Südlich "An der Barsbek"</u> Fläche für Gemeinbedarf	Ohne erhebliche Auswirkungen.
<u>Willinghusen</u> Wohnbaufläche (F _w 2.51)	Ohne erhebliche Auswirkungen.
<u>Stemwarde</u> Wohnbaufläche (F _w 3.51)	Ohne erhebliche Auswirkungen
<u>Nördlich von Willinghusen</u> Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen	Ohne erhebliche Auswirkungen

Planung	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
<i>Grünflächen</i>	
Grünflächen zwischen Ellerhoop und Weidenweg	Ohne erhebliche Auswirkungen
<i>Wald</i>	
Neudarstellung von Flächen für Wald	Vorteilhaft: Die Darstellung von Flächen für Wald mit einem Entwicklungspotenzial für rund 100 ha Wald fördert großflächig naturnahe Flächenentwicklungen. Hiervon werden die Schutzgüter der Umwelt pauschal begünstigt.
<i>Kiesabbau</i>	
<u>Südöstlich Stenwarde</u> Darstellung einer Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Nachteilig: Die Umsetzung von Kiesabbauvorhaben ist aufgrund der hohen Wirkintensität und aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf viele Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch verbunden. Vorteilhaft: Durch die Ausweisung des Gebiets können Kiesabbautätigkeiten auf den gegenüber Kiesabbau unempfindlichsten Landschaftsraum gelenkt werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Bauliche Erweiterungen sollen im Wesentlichen durch eine Entwicklung des Innenbereichs erfolgen und sind nur im darüber hinaus erforderlichem Maß im Außenbereich vorgesehen. Für geplante Wohnbauflächen werden Empfehlungen zur Erhaltung von Altbaumbeständen und zur Entwicklung grüner Ortsränder gegeben. Die potenziellen Kiesabbauflächen wurden an einem Standort positioniert, an dem die geringsten Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Aussagen über Ausgleich bzw. Ersatz sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur als Hinweise oder Empfehlungen möglich. Potenzielle Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet in ausreichendem Maß vorhanden.

Schutzgebiete und -objekte

Die neuen Bauflächen am Südrand von Barsbüttel-Ort sowie die dargestellte Fläche für die Gewinnung von Rohstoffen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Die Umsetzung vieler Bauflächen sowie des Kiesabbauvorhabens ist voraussichtlich mit Eingriffen in gesetzlich geschützte Knicks verbunden.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können über Bauzeitenregelungen oder Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.

Eingriffsregelung

Die geplanten baulichen Entwicklungen sowie Kiesabbautätigkeiten sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. erforderlicher Genehmigungsverfahren. Flächen für potenzielle Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maß vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Planungen des geltenden Flächennutzungsplans weiterverfolgt werden. Eine Wohnbauentwicklung wäre nur in Barsbüttel-Ort und dieses in geringfügigerem Maß möglich. Kiesabbautätigkeiten wären schwerer regulierbar.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorangehende Planungsziele im Vorentwurf waren aufgrund der großflächigen Gewerbeentwicklungen mit deutlich erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden als der derzeitige Entwurf darstellt.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die Unterlagen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überwacht den tatsächlichen Bedarf der Flächennutzungen.